

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15	München, den 17. August	1990
Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1990	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I	268
10. 8. 1990	Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung 2020-3-1-I	269
10. 8. 1990	Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) 290-1-I, 290-2-I, 204-1-I	270
10. 8. 1990	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes 2133-1-I	278
10. 8. 1990	Bayerisches Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) 215-5-1-I	282
10. 8. 1990	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 2230-2-3-WK	290
10. 8. 1990	Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG) 7824-1-E	291
10. 8. 1990	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-A	295
24. 7. 1990	Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) 2256-1-S	300
10. 8. 1990	Verordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (Agrarstatistikverordnung – AgrStatV) 290-6-I	302
15. 7. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 215-3-1-1-I	303
16. 7. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte 2233-5-K	304
21. 7. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz 215-3-3-I	305
21. 7. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften 7833-1-1-I	306
24. 7. 1990	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsrats 230-1-1-U	307
26. 7. 1990	Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ 791-5-12-U	309
31. 7. 1990	Zehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WK	312
31. 7. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-WK	313
6. 8. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren 753-1-6-I	314
19. 7. 1990	Änderungen der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	315

Dieser Ausgabe liegt die Karte „Naturpark Fichtelgebirge“ bei.

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 75 Abs. 5 und 6 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989** (GVBl S. 585, BayRS 2020–1–1–I) werden aufgehoben.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Art. 69 Abs. 5 und 6 der **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989** (GVBl S. 612, BayRS 2020–3–1–I) werden aufgehoben.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Art. 67 Abs. 5 und 6 der **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989** (GVBl S. 634, BayRS 2020–4–2–I) werden aufgehoben.

§ 4

Übergangsvorschrift

¹Sind die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten zur Veräußerung eines Vermögensgegenstands oder zur Verfügung über eine Sache vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden, so gelten für die Rechtsgeschäfte Art. 75 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung, Art. 69 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung und Art. 67 Abs. 5 und 6 der Bezirksordnung und die Verordnung über die Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände (BayRS 2023–10–I) fort. ²Gleiches gilt für Verpflichtungsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände (BayRS 2023–10–I) außer Kraft.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2020-3-1-I

Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung

Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Landkreisordnung

Dem Art. 51 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 612, BayRS 2020-3-1-I) wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Gartenkultur und Landespflege unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften zu fördern.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

290-1-I

Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG)

Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffe
- Art. 3 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Abschnitt II

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

- Art. 4 Rechtsstellung
- Art. 5 Allgemeine Aufgaben
- Art. 6 Auftragsarbeiten
- Art. 7 Vergabe statistischer Arbeiten
- Art. 8 Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen

Abschnitt III

Amtliche Statistiken

1. Unterabschnitt

Landesstatistiken

- Art. 9 Anordnung
- Art. 10 Genehmigung, Statistischer Genehmigungsausschuß
- Art. 11 Rechtsverordnungen
- Art. 12 Auskunftspflicht
- Art. 13 Ausschluß der aufschiebenden Wirkung
- Art. 14 Erhebungsbeauftragte
- Art. 15 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- Art. 16 Führen von Adreßdateien
- Art. 17 Geheimhaltung
- Art. 18 Zweckbindung und Übermittlung von Einzelangaben
- Art. 19 Hinweispflichten

2. Unterabschnitt

Statistikstellen, Erhebungsstellen

- Art. 20 Statistikstellen
- Art. 21 Erhebungsstellen

Abschnitt IV

Kommunale Statistiken und Statistiken anderer nichtstaatlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts

- Art. 22 Zulässigkeit
- Art. 23 Anordnung
- Art. 24 Statistikstellen
- Art. 25 Durchführung von Statistiken

Abschnitt V

Reidentifizierungsverbot, Strafvorschrift, Ordnungswidrigkeiten

- Art. 26 Reidentifizierungsverbot
- Art. 27 Strafvorschrift
- Art. 28 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Art. 30 Übergangsvorschrift

Abschnitt I

Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Durchführung von Statistiken durch öffentliche Stellen. ²Führen diese Stellen Bundesstatistiken oder EG-Statistiken durch und haben sie dabei andere Rechtsvorschriften anzuwenden, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur ergänzend Anwendung.

(2) Für Geschäftsstatistiken gilt dieses Gesetz nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 2

Begriffe

(1) ¹Amtliche Statistiken sind Landesstatistiken, Bundesstatistiken und EG-Statistiken. ²Landesstatistiken sind Statistiken, die von Organen des Freistaates Bayern angeordnet und von staatlichen Stellen durchgeführt werden.

(2) Kommunale Statistiken sind Statistiken, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

(3) Geschäftsstatistiken sind statistische Aufbereitungen von Daten, die bei öffentlichen Stellen im Vollzug ihrer Aufgaben, die nicht die Durchführung von Statistiken betreffen, erhoben werden oder auf sonstige Weise anfallen.

(4) Öffentliche Stellen sind alle Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Bayern, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.

(5) Einzelangaben sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher oder juristischer Personen und deren Vereinigungen, die bei der Durchführung einer Statistik erhoben oder übermittelt werden.

Art. 3

Anwendbarkeit
des Bayerischen Datenschutzgesetzes

¹Werden für eine Statistik, die von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird, Einzelangaben verarbeitet, so gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayRS 204-1-I) nur Art. 15 und der Fünfte Abschnitt. ²Für die Durchführung von Geschäftsstatistiken findet es Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Einzelangaben dürfen an das Landesamt und an Statistikstellen für die Durchführung von Geschäftsstatistiken weitergegeben werden.

Abschnitt II

**Bayerisches Landesamt
für Statistik und Datenverarbeitung**

Art. 4

Rechtsstellung

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Landesamt) ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Art. 5

Allgemeine Aufgaben

(1) ¹Das Landesamt ist zentrale Behörde für die amtliche Statistik in Bayern. ²Seine allgemeinen Aufgaben sind:

1. Die Durchführung amtlicher Statistiken, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse oder deren Bereitstellung in sonstiger Weise;
2. die Aufstellung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
3. die Beratung öffentlicher Stellen und, soweit ein öffentliches Interesse besteht, Privater auf dem Gebiet der Statistik;
4. sonstige durch Rechtsvorschrift zugewiesene Aufgaben.

(2) Das Landesamt kann die zur Durchführung von amtlichen Statistiken erforderlichen fachlichen, erhebungstechnischen, ablauforganisatorischen und die Geheimhaltung betreffenden Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) ¹Das Landesamt erfüllt seine Aufgaben neutral und objektiv nach wissenschaftlichen Grundsätzen. ²Es gewinnt die Daten unter Einsatz der jeweils sachgerechten statistischen Methoden und Informationstechniken und stellt sie in geeigneter Weise bereit.

(4) Soweit es die Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz, Art. 17) erfordert, sind im Landesamt statistische Aufgaben in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben zu trennen.

(5) ¹Die im oder für das Landesamt tätige Personen dürfen statistische Einzelangaben und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes zugelassen ist. ²Sie sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und über die Folgen seiner Verletzung zu belehren und schriftlich zu verpflichten.

Art. 6

Auftragsarbeiten

(1) ¹Die Staatsministerien und die Staatskanzlei können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern das Landesamt beauftragen,

1. Geschäftsstatistiken durchzuführen,
2. amtliche Verzeichnisse zu erstellen und zu veröffentlichen,
3. sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit der Statistik zu übernehmen.

²Vorhandenes statistisches Material kann das Landesamt auswerten (Sonderauswertung), soweit eine Zweckbindung nicht entgegensteht.

(2) ¹Bei Auftragsarbeiten nach Absatz 1 führen die fachlich zuständigen Staatsministerien und die Staatskanzlei die fachliche Behördenaufsicht. ²Das Landesamt führt die erteilten Aufträge nach Maßgabe des Staatshaushalts durch.

Art. 7

Vergabe statistischer Arbeiten

(1) ¹Das Landesamt kann sich bei der Durchführung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise anderer Personen oder Stellen (Auftragnehmer) bedienen. ²Die Auftragnehmer sind sorgfältig auszuwählen; dabei ist die Eignung der von ihnen zur Sicherung des Statistikgeheimnisses getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Landesamt ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz durch die Auftragnehmer verantwortlich.

Art. 8

Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen

(1) ¹Das Landesamt ist zu hören, bevor eine staatliche Stelle einen Forschungs-, Planungs- oder Untersuchungsauftrag erteilt, zu dessen Durchführung nicht veröffentlichte Daten vom Landesamt benötigt werden oder dessen Ergebnis eine Statistik sein soll. ²Wird für solche Aufträge sonstiges statistisches Material benötigt, soll das Landesamt gehört werden.

(2) ¹Auf Anforderung unterrichten öffentliche Stellen das Landesamt über die von ihnen erstellten Statistiken und stellen ihm zur Erfüllung seiner allgemeinen Aufgaben die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Statistiken in geeigneter Form zur

Verfügung. ²Dabei sind ihm auf Verlangen zusätzliche Unterlagen, die nicht Einzelangaben betreffen, zu überlassen, anhand derer es die Aussagekraft der Ergebnisse beurteilen kann. ³Das Landesamt kann die ihm zur Verfügung gestellten Ergebnisse im Einvernehmen mit der Stelle, die sie ihm überlassen hat, veröffentlichen oder Dritten überlassen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden auch auf Geschäftsstatistiken Anwendung.

Abschnitt III

Amtliche Statistiken

1. Unterabschnitt

Landesstatistiken

Art. 9

Anordnung

(1) ¹Statistiken werden durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordnet. ²Die Anordnung bedarf keiner Rechtsvorschrift, wenn

1. die einer Statistik zugrundeliegenden Daten
 - a) auf freiwilligen Auskünften oder allgemein zugänglichen Quellen beruhen,
 - b) keine Einzelangaben enthalten oder
 - c) der die Statistik durchführenden Stelle rechtmäßig übermittelt werden oder ihrem Zugriff auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen;
2. lediglich Sonderauswertungen vorhandenen statistischen Materials vorgenommen werden, dessen Verwendung eine Zweckbindung nicht entgegensteht, oder
3. zur Anordnung der Statistik eine Rechtsvorschrift ermächtigt.

(2) Die eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die näheren Bestimmungen treffen über die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie über Art und Umfang einer Auskunftspflicht.

Art. 10

Genehmigung, Statistischer Genehmigungsausschuß

(1) Statistiken nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bedürfen, sofern sie nicht von der Staatsregierung angeordnet sind, einer Genehmigung durch den Statistischen Genehmigungsausschuß.

(2) ¹Der Statistische Genehmigungsausschuß wird beim Landesamt gebildet. ²Er besteht aus dem Präsidenten des Landesamts, der den Vorsitz führt, und weiteren Mitgliedern, von denen je eines durch die Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr, für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie durch die im Einzelfall für den

Inhalt der Statistik fachlich zuständigen Staatsministerien entsandt wird. ³Der Präsident des Landesamts kann sich durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten lassen. ⁴Der Genehmigungsausschuß entscheidet mehrheitlich. ⁵Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von seinen ständigen Mitgliedern beschlossen wird und die der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf. ⁶Die Geschäftsführung obliegt dem Landesamt.

(3) ¹Der Statistische Genehmigungsausschuß prüft, ob die vorgesehenen Statistiken rechtlich zulässig und zweckmäßig sind, insbesondere, ob sie methodisch sachgerecht durchgeführt werden, ob ihre organisatorischen, personellen und finanziellen Folgen für den Freistaat Bayern vertretbar sind und ob sie im Konflikt mit anderen Statistiken stehen. ²Er kann Ausnahmen von der Durchführung durch das Landesamt (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) zulassen, wenn eigene Statistikstellen eingerichtet werden. ³Die Genehmigung kann allgemein für bestimmte Arten von Statistiken erteilt werden. ⁴Zur Vermeidung einer Versagung kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Art. 11

Rechtsverordnungen

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. für einen Zeitraum bis zu vier Jahren eine durch Gesetz angeordnete Statistik insgesamt oder hinsichtlich einzelner Erhebungs- oder Hilfsmerkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, die Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden oder sonstigen Auskunftsstellen einzuschränken, soweit die Ergebnisse nicht benötigt werden;
2. statt einer durch Gesetz vorgesehenen Erhebung mit Auskunftspflicht eine Erhebung ohne Auskunftspflicht anzuordnen, soweit sich ergibt, daß ausreichende Ergebnisse auch auf diese Weise erzielt werden können;
3. Statistiken mit Auskunftspflicht für die Dauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn deren Ergebnisse zur Erfüllung bestimmter Aufgabenplanungen erforderlich sind.

Art. 12

Auskunftspflicht

(1) Ist eine Auskunftspflicht angeordnet, so besteht sie gegenüber den mit der Durchführung der Statistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(2) ¹Die Auskunft ist rechtzeitig, richtig, vollständig und für die empfangende Stelle oder Person kostenfrei zu erteilen. ²Eine schriftliche oder durch sonstige Datenträger zu übermittelnde Auskunft ist erst erteilt, wenn sie der Erhebungsstelle zugegangen ist.

(3) ¹Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. ²Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

(4) ¹Sind von den Auskunftspflichtigen Erhebungsvordrucke auszufüllen oder sonstige Datenträger zu übermitteln, so haben sie die Auskunft in der vorgegebenen Form zu erteilen. ²Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit das in den Erhebungsvordrucken vorgesehen ist.

(5) ¹Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen auch mündlich beantwortet werden. ²Bei schriftlicher Beantwortung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten offen oder in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

Art. 13

Ausschluß der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 14

Erhebungsbeauftragte

(1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) ¹Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. ²Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. ³Sie dürfen statistische Einzelangaben und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) ¹Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. ²Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten.

Art. 15

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) ¹Erhebungsmerkmale sind zur Erstellung einer Statistik bestimmte Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse. ²Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Statistiken dienen.

(2) ¹Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren. ²Laufende Nummern und Ordnungsnummern können auf den Erhebungsunterlagen verbleiben. ³Sie dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden.

(3) ¹Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. ²Bei wiederkehrenden Erhebungen kann die Löschung der Hilfsmerkmale unterbleiben, soweit sie noch künftig zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden benötigt werden. ³Die Hilfsmerkmale sind gesondert aufzubewahren und nach Beendigung der wiederkehrenden Erhebungen zu löschen. ⁴Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Vernichtung von Erhebungsunterlagen, die Hilfsmerkmale enthalten.

(4) ¹Die Namen von Gemeinden und von Gemeindeteilen sowie Blockseiten dürfen für die regionale Zuordnung von Erhebungsmerkmalen genutzt werden. ²Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche. ³Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten für einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach Abschluß der jeweiligen Erhebung genutzt werden. ⁴Besondere Regelungen in einer amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

(5) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3 gelten nicht für Daten, die ausschließlich einer öffentlichen Stelle zugeordnet werden können.

Art. 16

Führen von Adreßdateien

Adreßdateien, die nach den jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften geführt werden, führt und nutzt das Landesamt in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen.

Art. 17

Geheimhaltung

(1) ¹Einzelangaben sind von den mit der Durchführung der Statistik betrauten Stellen und Personen geheimzuhalten. ²Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die Auskunftgebenden oder die betroffenen Personen schriftlich eingewilligt haben;
2. Einzelangaben, soweit deren Übermittlung oder Veröffentlichung durch Art. 18 oder durch besondere Rechtsvorschrift zugelassen ist;
3. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen;
4. Einzelangaben, die ausschließlich einer öffentlichen Stelle, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, zugeordnet werden können;
5. Einzelangaben, die keiner befragten oder betroffenen Person zuzuordnen sind, insbesondere, wenn sie mit den Einzelangaben anderer zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind.

³Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben nach Art. 18 oder auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift sind.

(2) Sonstige Vorschriften über die Geheimhaltung und Verschwiegenheit bleiben unberührt.

Art. 18

Zweckbindung und Übermittlung von Einzelangaben

(1) ¹Einzelangaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn sie beruhen auf allgemein zugänglichen Quellen oder eine Rechtsvorschrift läßt eine andere Verwendung zu. ²Beruhend Einzelangaben auf einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Statistik, so dürfen sie für andere Statistiken verwendet werden, wenn eine ausdrückliche Zweckbindung durch die anordnende Rechtsvorschrift nicht entgegensteht.

(2) ¹Das Landesamt darf Einzelangaben, wenn eine ausdrückliche Zweckbindung nicht entgegensteht, an Statistikstellen anderer öffentlicher Stellen für deren Zuständigkeitsbereich zu ausschließlich statistischen Zwecken übermitteln. ²Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, dürfen Hilfsmerkmale nicht übermittelt werden.

(3) Zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken darf das Landesamt Einzelangaben an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(4) ¹Für Gesetzesvorhaben und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, darf das Landesamt den Staatsministerien Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Durch organisatorische und technische Maßnahmen muß sichergestellt sein, daß nur Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Kenntnis von Einzelangaben erhalten.

(5) ¹Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben darf das Landesamt Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können. ²Sofern es sich bei den Empfängern nicht um Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete handelt, sind sie vor der Übermittlung vom Landesamt besonders zur Geheimhaltung zu verpflichten. ³§ 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, 547) ist in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar. ⁴Personen, die nach Satz 2 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, § 204, 205) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich. ⁵Empfänger haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß sonstige Personen keine Kenntnis von Einzelangaben erhalten. ⁶Die Einzelangaben sind zu löschen oder zu vernichten, sobald das wissenschaftliche Vorhaben abgeschlossen ist, zu dessen Durchführung sie übermittelt wurden.

(6) ¹Einzelangaben, die auf Grund der Absätze 2 bis 5 oder auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift übermittelt werden, dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. ²Die Übermittlung ist vom Landesamt unter Angabe von Inhalt, empfangender Stelle, Datum und Zweck aufzuzeichnen. ³Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(7) Einzelangaben dürfen vom Landesamt wieder an die auskunftsgibende Stelle übermittelt werden.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend, wenn Statistikstellen anderer staatlicher Stellen für die Durchführung von Landesstatistiken zuständig sind.

Art. 19

Hinweispflichten

¹Die zu Befragenden sind schriftlich hinzuweisen auf

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung und ihre Rechtsgrundlage;
2. die Geheimhaltung (Art. 17);
3. die Auskunftspflicht (Art. 12) oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung;
4. die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale (Art. 15 Abs. 2 und 3);
5. die Rechte und die Pflichten (Art. 14 Abs. 2) der Erhebungsbeauftragten;
6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (Art. 13);
7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (Art. 16);
8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern.

²Dies gilt nicht, soweit es sich bei den Befragten um öffentliche Stellen oder um Einrichtungen handelt, die der Aufsicht von staatlichen Stellen unterliegen.

2. Unterabschnitt

Statistikstellen, Erhebungsstellen

Art. 20

Statistikstellen

(1) ¹Werden Statistiken außerhalb des Landesamts durchgeführt, so sind besondere Statistikstellen einzurichten. ²Nichtstatistische Aufgaben des Verwaltungsvollzugs dürfen ihnen nicht übertragen werden. ³Statistikstellen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Statistiken oder stellen sie in sonstiger Weise bereit.

(2) ¹Für jede Statistikstelle ist jemand zu bestimmen, der diese leitet. ²Statistikstellen sind räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu sichern und mit

Personal auszustatten, das die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bietet.

(3) ¹Die in Statistikstellen tätigen Personen dürfen statistische Einzelangaben und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes zugelassen ist. ²Sie sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrung des Statistikheimnisses und über die Folgen seiner Verletzung zu belehren und schriftlich zu verpflichten. ³Soweit und solange sie Einzelangaben bearbeiten, dürfen sie nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. ⁴Im Anschluß an eine Tätigkeit in der Statistikstelle sollen sie nicht für Aufgaben eingesetzt werden, bei denen eine Nutzung der in den Statistikstellen gewonnenen Erkenntnisse möglich ist, soweit das die organisatorischen und personellen Verhältnisse zulassen.

(4) Statistikstellen können mit der Durchführung von Geschäftsstatistiken beauftragt werden.

Art. 21

Erhebungsstellen

(1) Das Landesamt ist bei Statistiken, die es als allgemeine Aufgabe durchführt, Erhebungsstelle.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß andere staatliche Stellen sowie Gemeinden Erhebungsstellen einzurichten oder in sonstiger Weise an der Durchführung amtlicher Statistiken mitzuwirken haben, wenn das wegen der Art der Erhebung, der Zahl oder der räumlichen Verteilung der zu Befragenden oder zur Sicherung der Qualität der Erhebung zweckmäßig ist. ²Eine aufsichtliche Zuständigkeit des Landesamts wird durch eine solche Bestimmung nicht begründet. ³Landratsämter erfüllen die Aufgaben der Erhebungsstellen als Staatsaufgaben; für Gemeinden handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie auch nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erfüllen können.

(3) ¹Die Erhebungsstellen nach Absatz 2 Satz 1 führen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die statistischen Erhebungen durch. ²Art. 20 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die räumliche und organisatorische Trennung von anderen Verwaltungsstellen ab dem Eingang der Erhebungsunterlagen bis zu ihrer Ablieferung sicherzustellen ist. ³Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 können Abweichungen von den Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 und 3 bestimmt werden, wenn das ein erweiterter Schutz von Einzelangaben erforderlich macht oder wenn eine andere staatliche Stelle oder eine Gemeinde an der Erhebung lediglich mitwirkt. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben diese Erhebungsstellen

1. bei Bedarf Erhebungsbezirke festzulegen;
2. die Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, zu unterrichten, zu verpflichten und zu beaufsichtigen;
3. die zu Befragenden gemäß Art. 19 zu unterrichten, zur Auskunft heranzuziehen, die Erhebungsvordrucke auszuteilen und einzusammeln;

4. Personen, die noch keine Auskünfte gegeben haben, zur Auskunftserteilung anzuhalten;
5. die Vollzähligkeit der ausgefüllten Erhebungsvordrucke sowie deren Vollständigkeit und die formale Richtigkeit der Angaben zu überprüfen;
6. unvollständige oder offensichtlich fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsvordrucke durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen.

(4) Stellen nach Absatz 2 Satz 1 sind nicht berechtigt, erhobenes Material für eigene Auswertungen zu nutzen.

Abschnitt IV

Kommunale Statistiken und Statistiken anderer nichtstaatlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Art. 22

Zulässigkeit

Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere nichtstaatliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse Statistiken durchführen, wenn Einzelangaben oder Ergebnisse vom Landesamt oder von anderen öffentlichen Stellen weder zur Verfügung gestellt noch anderweitig ermittelt werden können und eigene Statistikstellen eingerichtet werden.

Art. 23

Anordnung

(1) ¹Statistiken für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (eigener Wirkungskreis) sind durch Satzung anzuordnen; in ihr sind zugleich die erforderlichen Bestimmungen nach Art. 9 Abs. 2 zu treffen. ²Die Anordnung bedarf keiner Satzung, wenn

1. die einer Statistik zugrundeliegenden Daten auf allgemein zugänglichen Quellen beruhen, keine Einzelangaben enthalten, der Statistikstelle rechtmäßig übermittelt werden oder ihrem Zugriff auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Verfügung stehen oder
2. lediglich Sonderauswertungen vorhandenen statistischen Materials vorgenommen werden, dessen Verwendung eine Zweckbindung nicht entgegensteht.

³Bei juristischen Personen, denen kein Satzungsrecht zusteht, werden Statistiken durch die zuständigen Organe angeordnet. ⁴Durch Satzungen können Gemeinden, Landkreise und Bezirke auch eine Auskunftspflicht begründen, wenn es der Zweck der Erhebung erfordert, und zulassen, daß Statistikstellen Adreßdateien in entsprechender Anwendung der für amtliche Statistiken geltenden Vorschriften führen und nutzen.

(2) ¹Statistiken für die Wahrnehmung von übertragenen Aufgaben (übertragener Wirkungskreis) bedürfen einer Anordnung durch Gesetz oder staat-

liche Rechtsverordnung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen vor, unter denen auch für eine amtliche Statistik keine Anordnung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2).²In den Fällen des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bedarf die Statistik einer Genehmigung durch den Statistischen Genehmigungsausschuß (Art. 10).

Art. 24

Statistikstellen

(1) ¹Statistikstellen führen die angeordneten Statistiken durch. ²In die Wahrnehmung nicht-statistischer Aufgaben des Verwaltungsvollzugs dürfen Statistikstellen nicht eingeschaltet werden. ³Statistikstellen veröffentlichen die Ergebnisse der von ihnen erstellten Statistiken oder stellen sie in sonstiger Weise bereit, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(2) ¹Statistikstellen sind durch Satzung einzurichten, die auch die wesentlichen organisatorischen Bestimmungen, vornehmlich zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zu treffen hat. ²Art. 20 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. ³Kommunale Statistikstellen können auch nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit eingerichtet werden. ⁴Bei juristischen Personen, denen kein Satzungsrecht zukommt, werden Statistikstellen durch die zuständigen Organe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingerichtet.

(3) ¹Geschäftsstatistiken führen die Statistikstellen durch, wenn sie damit beauftragt werden. ²Kommunale Statistikstellen können die Ergebnisse von Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen aufbereiten. ³Sie nehmen die Aufgaben einer Erhebungsstelle im Sinn des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 wahr.

Art. 25

Durchführung von Statistiken

Die Vorschriften über die Grundsätze der Aufgabenerfüllung (Art. 5 Abs. 3), über die Vergabe statistischer Arbeiten (Art. 7), die Auskunftspflicht (Art. 12), den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (Art. 13), die Erhebungsbeauftragten (Art. 14), die Erhebungs- und Hilfsmerkmale (Art. 15), die Geheimhaltung (Art. 17), die Zweckbindung (Art. 18 Abs. 1), die Übermittlung von Einzelangaben (Art. 18 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7) und Hinweispflichten (Art. 19) gelten entsprechend.

Abschnitt V

Reidentifizierungsverbot, Strafvorschrift, Ordnungswidrigkeiten

Art. 26

Reidentifizierungsverbot

Die Zusammenführung

1. von Einzelangaben aus Statistiken öffentlicher Stellen oder

2. von Einzelangaben aus Statistiken öffentlicher Stellen mit anderen Angaben

zum Zweck der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs ist untersagt, es sei denn, die Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder ein sonstiger eine Statistik einer öffentlichen Stelle anordnender Rechtsakt lassen das zu.

Art. 27

Strafvorschrift

Wer entgegen Art. 26 Einzelangaben aus Statistiken öffentlicher Stellen oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft entgegen Art. 12 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen Art. 12 Abs. 4 Satz 1 die Auskunft nicht in der vorgegebenen Form erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer einer Auskunftspflicht nach einer Satzung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über das Bayerische Statistische Landesamt (BayRS 290-1-I),
2. das Gesetz Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik (BayRS 290-2-I),
3. Art. 23 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayRS 204-1-I).

Art. 30

Übergangsvorschrift

¹Genehmigungen, die nach Art. 7 des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik (BayRS 290-2-I) erteilt wurden, erlöschen spätestens mit Ablauf des Jahres 1994. ²Statistiken, für die eine solche Genehmigung erteilt wurde, können bis zum Erlöschen der Genehmigung auch dann weiterhin durchgeführt werden, wenn sie künftig einer Anordnung durch Rechtsvorschrift bedürfen.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2133-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes

Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Architektengesetz (BayRS 2133-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Erster Teil

Berufsaufgaben, Berufspflichten und Berufsbezeichnung“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berufsaufgaben und Berufspflichten“

- b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Architekt, Innenarchitekt und Landschaftsarchitekt sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordern. ²Das Nähere regelt die Berufsordnung. ³Sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die gewissenhafte Ausübung des Berufs,
2. das berufliche Verhalten gegenüber Kollegen, Auftraggebern, Unternehmern und Bauhandwerkern,
3. die berufliche Fortbildung,
4. die berufswidrige Werbung,
5. die Wahrung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit und die gewerbliche Betätigung,
6. die Voraussetzung zur Teilnahme an Wettbewerben,
7. die Berechnung des Honorars nach der gültigen Gebührenordnung und
8. die Berufshaftpflichtversicherung.

(7) Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstands bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Aus der Architektenliste muß neben der Fachrichtung des Eingetragenen die Tätig-

keitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Architektenkammer stellt über die Eintragung eine Urkunde aus.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Eintragungsausschuß entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Architektenliste eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zum Nachweis

1. der vierjährigen Berufserfahrung von Architekten mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule oder deutschen Gesamthochschule, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat,

2. der Berufsbefähigung von Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nachdem er zuvor die Pläne bewertet hat, die der Architekt während einer mindestens sechsjährigen praktischen Tätigkeit erstellt und ausgeführt hat.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In die Architektenliste (Art. 3) ist ein Bewerber auf Antrag einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern hat und

1. eine erfolgreiche Abschlußprüfung für die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Akademie) oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrereinrichtung abgelegt hat und

2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 1 von mindestens drei Jahren ausgeübt hat; diese Voraussetzung gilt als erbracht, wenn der Bewerber in die Archi-

tektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder dort nur gelöscht wurde, weil er den Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung verlegt hat. Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Bayerischen Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lehreinrichtung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gelten als gleichwertig die nach Art. 7 der Richtlinie 85/384/EWG des Rats vom 10. Juni 1985 (ABl EG Nr. L 223 S. 15) bekanntgemachten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und die entsprechenden Nachweise nach Art. 11 oder 12 dieser Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Bewerber, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, ist auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern hat und

1. mindestens zehn Jahre eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und
2. die einer Ausbildung nach Absatz 1 entsprechenden Kenntnisse durch eine Prüfung auf Hochschulniveau nachweist.“

- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und nach Absatz 3 ist ein Bewerber auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wenn er sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaus) besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften durch ein Prüfungszeugnis dieses Mitgliedstaates nachweist.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „entmündigt“ durch das Wort „geschäftsunfähig“ ersetzt.

6. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Löschung der Eintragung

- (1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene verstorben ist,
2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,

3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste erkannt worden ist (Art. 28),

4. die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder der Rücknahme- oder Widerrufsbekanntmachung für sofort vollziehbar erklärt worden ist, oder

5. wenn der Eingetragene seinen Wohnsitz, seine Niederlassung und seine überwiegende Beschäftigung in Bayern aufgibt.

(2) ¹Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn der Eingetragene in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist. ²Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Beamtenrechte im Zuge eines Strafverfahrens.“

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Soweit auswärtige Architekten nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das Erbringen von Leistungen als Architekten vorher der Architektenkammer anzuzeigen. ²Sie haben eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Architekten im Staat ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsorts rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaus) besitzen.

³Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. ⁴Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 1 ergibt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist die Person weder Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes noch Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, so gilt Absatz 1 nur, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. ²Der Eintragungsausschuß kann auswärtigen Architekten, unbeschadet einer Berechtigung nach Absatz 1, die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

1. dem Art. 4 vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
2. Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung nach Art. 5 rechtfertigen würden“.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bestehen Zweifel, ob die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegt, so entscheidet der Eintragungsausschuß auf Antrag des Betroffenen oder der Architektenkammer.“
8. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren,
2. die Berufspflichten der Mitglieder in einer Berufsordnung (Art. 1 Abs. 6 Sätze 2 und 3) festzulegen und ihre Erfüllung zu überwachen,“.
- b) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen und das behindertengerechte Bauen zu fördern,“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird aufgehoben.
- e) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. die Architektenliste und das Verzeichnis nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen und Bestätigungen zu erteilen,“.
- f) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8.
9. Dem Art. 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Eine Stellvertretung innerhalb der Vertreterversammlung ist nur für ein Mitglied zulässig.“
10. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. den Erlaß der Berufsordnung,“.
11. Es wird folgender Art. 20 eingefügt:
- „Art. 20
Auskünfte
- (1) ¹Jeder hat das Recht auf Auskunft aus der Architektenliste und dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Tätigkeitsarten. ²Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden. ³Der Betroffene hat das Recht, einer solchen Veröffentlichung oder Übermittlung zum Zweck der Veröffentlichung vorher zu widersprechen.
- (2) Die Architektenkammer hat in allen den Aufgabenkreis der Architekten betreffenden Fragen Auskünfte aus der Architektenliste, zu dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnis, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes und anderer Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und von diesen einzuholen, soweit das zur Erfüllung der von der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 hat die Architektenkammer bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die entsprechenden Auskünfte über die Zuverlässigkeit nach Art. 17 und 18 der Richtlinie 85/384/EWG des Rats vom 10. Juni 1985 zu erteilen.“
12. Art. 23 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Der Eintragungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.“
13. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören. ²Art. 4 Abs. 2 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die in Art. 4 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebene Prüfung auf Hochschulniveau kann durch eine Leistungsprobe vor dem Eintragungsausschuß abgelegt werden.“
14. Art. 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ein in die Architektenliste oder in das Verzeichnis nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 eingetragener Architekt, der sich berufsunwürdig verhält, hat sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.“
15. Art. 28 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste oder Streichung aus dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 zu führenden Verzeichnis.“
16. Art. 37 erhält folgende Fassung:
- „Art. 37
Mitwirkung anderer Institutionen
- ¹Die Architektenkammer gibt der Bayerischen Versicherungskammer aus der von ihr geführten Architektenliste die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Mitgliedschaft des von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. ²Die Lehreinrichtungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 mit Sitz in Bayern geben der Bayerischen Versicherungskammer nach Abschluß der jeweiligen Prüfungen Name, Vornamen und

Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlußprüfung für die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Berufsaufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung unterzogen haben.“

17. Art. 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß zu erlassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

215-5-1-I

Bayerisches Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG)

Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelungen für Notfallrettung und Krankentransport

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Genehmigungspflicht

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Genehmigungspflicht

Abschnitt 2

Notfallrettung und Krankentransport mit Kraftfahrzeugen

- Art. 4 Umfang der Genehmigung
- Art. 5 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Art. 6 Zuständige Behörde
- Art. 7 Voraussetzungen der Genehmigung
- Art. 8 Anhörungsverfahren
- Art. 9 Nebenbestimmungen
- Art. 10 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung
- Art. 11 Krankenkraftwagen und ihre Besetzung
- Art. 12 Zusammenarbeit mit Ärzten
- Art. 13 Einsatzbereich
- Art. 14 Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft
- Art. 15 Leistungspflicht
- Art. 16 Datenschutz, Verschwiegenheit

Abschnitt 3

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

- Art. 17 Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

Zweiter Teil

Rettungsdienst

- Art. 18 Aufgaben und Träger des Rettungsdienstes; Rettungsdienstbereiche
- Art. 19 Durchführung des Rettungsdienstes
- Art. 20 Einrichtungen des Rettungsdienstes

- Art. 21 Notarztdienst
- Art. 22 Mitwirkung anderer Stellen
- Art. 23 Kosten von Anschaffungen
- Art. 24 Benutzungsentgelte, Bereitschaftsvergütung
- Art. 25 Besondere Bestimmungen für den Luftrettungsdienst
- Art. 26 Ausnahmen

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 27 Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Art. 28 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Art. 30 Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeine Regelungen für Notfallrettung und Krankentransport

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Genehmigungspflicht

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt Notfallrettung und Krankentransport. ²Es gilt nicht für

1. die Sanitätsdienste der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes;
2. Unternehmer, die ihren Betriebssitz außerhalb Bayerns haben, wenn Ausgangs- oder Zielort der Beförderung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, es sei denn, daß ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens in Bayern liegt;
3. Beförderungen mit eigenen Fahrzeugen des Krankenhausträgers innerhalb des Krankenhausbereichs.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gegenstand der Notfallrettung ist es, das Leben von Notfallpatienten, soweit an Ort und Stelle möglich, zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern.

(2) Gegenstand des Krankentransports ist es, Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, sofern erforderlich, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern; nicht Gegenstand des Krankentransports ist die Beförderung Behinderter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

(3) Notfallpatienten sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(4) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung oder Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.

Art. 3

Genehmigungspflicht

(1) ¹Wer Notfallrettung oder Krankentransport betreibt (Unternehmer), bedarf der Genehmigung. ²Der Unternehmer hat den Betrieb im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen. ³Eine Genehmigung ist auch erforderlich für die wesentliche Änderung des Betriebes.

(2) ¹Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport

1. in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
2. mit Fahrzeugen, die für den Katastrophenfall oder den allgemeinen Sanitätsdienst vorgehalten werden.

²Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Notfallrettung und Krankentransport mit Kraftfahrzeugen

Art. 4

Umfang der Genehmigung

¹Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport erteilt. ²Die Genehmigung muß die Art der einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen und der Fahrgestellnummern enthalten. ³Für jedes einzelne Fahrzeug wird die Genehmigung entweder für den Krankentransport oder für die Notfallrettung erteilt. ⁴Die Genehmigung für die Notfallrettung beinhaltet auch das Recht, Krankentransporte durchzuführen.

Art. 5

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Für Antragstellung, Verfahren, Inhalt der Genehmigung, Genehmigungsurkunde, Haftung

und Tod des Unternehmers sowie Aufsicht über den Unternehmer gelten die §§ 12, 15, 17 bis 19 Abs. 1, 2 und 4, §§ 23, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Vorschriften den Verkehr mit Mietwagen betreffen und Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Im Antrag ist anzugeben, ob die Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport erteilt werden soll und welcher Standort für den Krankenkraftwagen vorgesehen ist. ²Beide Angaben werden in die Genehmigungsurkunde aufgenommen.

(3) ¹Für den Betrieb des Unternehmens, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchungen der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30, 41 und 42 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl I S. 1273), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. ²Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sowie hierzu ergangener behördlicher Anordnungen. ³§ 9 BOKraft in der jeweils geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auf Krankenkraftwagen eingesetzte Mitarbeiter auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinn von § 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

(4) Die Aufgaben und die Befugnisse der Gesundheitsämter nach Art. 8 Satz 1 Nr. 3 und Art. 9 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-I) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Art. 6

Zuständige Behörde

¹Zuständig zur Erteilung der Genehmigung sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich die für den Einsatzbereich des Fahrzeuges (Art. 13 Abs. 1) zuständige Rettungsleitstelle befindet.

Art. 7

Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer und, soweit vorhanden, der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun,
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird

durch Ablegen einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen.

(2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinn des Zweiten Teils dieses Gesetzes beeinträchtigt wird. ²Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereiches, insbesondere die Einsatzzahlen, die Einsatzdauer und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu berücksichtigen. ³Zur Feststellung der Auswirkungen bereits erteilter Genehmigungen auf die rettungsdienstliche Versorgung kann die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über neue Anträge einen Beobachtungszeitraum einschalten. ⁴Dieser Beobachtungszeitraum soll höchstens ein Jahr seit der letzten Erteilung einer Genehmigung betragen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Neuerteilung abgelaufener Genehmigungen und den Austausch von Krankenkraftwagen, soweit der Genehmigungsumfang und der Einsatzbereich unverändert bleiben.

Art. 8

Anhörungsverfahren

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind der Rettungszweckverband, die Industrie- und Handelskammer, die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände, der Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Landesverbände der im Rettungsdienstbereich tätigen Hilfsorganisationen, die Fachverbände des Krankentransportgewerbes und die zuständigen Gewerkschaften zu hören sowie, wenn Gegenstand der Genehmigung die Notfallrettung ist, die Kasernenärztliche Vereinigung Bayerns.

(2) ¹Die genannten Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich äußern. ²Die Entscheidung über den Antrag ist ihnen bekanntzugeben.

(3) Der Anhörung bedarf es nicht bei einem Austausch von Krankenkraftwagen.

Art. 9

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, die

1. den Umfang der Betriebspflicht (Art. 14 Abs. 1) und die vom Unternehmer sicherzustellende Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft des Betriebs (Art. 14 Abs. 3) näher bestimmen,
2. die regelmäßige Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten bei der Notfallrettung vorschreiben,
3. die Zusammenarbeit mit geeigneten Ärzten bei der Notfallrettung (Art. 12) näher bestimmen und
4. der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene dienen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit der Rettungsleitstelle (Art. 20 Abs. 3) regeln und
2. den Unternehmer verpflichten, den Beförderungsauftrag und seine Abwicklung aufzuzeichnen, die Aufzeichnung auf bestimmte Zeit aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

(3) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu erteilen.

Art. 10

Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen. ²Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften obliegen.

(2) ¹Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat. ²Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu führen.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten unberührt.

Art. 11

Krankenkraftwagen und ihre Besetzung

(1) ¹Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen einzusetzen. ²Die Fahrzeuge sowie ihre Ausstattung und Ausrüstung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ³Die Notfallrettung darf nur mit Krankenkraftwagen durchgeführt werden, die für diese Einsatzart entsprechend dem Stand der Notfallmedizin ausgestattet sind.

(2) ¹Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen zu besetzen. ²Beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungssanitäter im Sinn von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten vom 10. Juli 1989 (BGBl I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent den Patienten zu betreuen. ³Von Satz 2 kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, wenn ansonsten der Krankenkraftwagen nicht zum Einsatz kommen könnte.

Art. 12

Zusammenarbeit mit Ärzten

¹Für die Notfallrettung muß der Unternehmer nachweisen, daß er mit Ärzten zusammenarbeitet, die er, falls erforderlich, jederzeit zum Einsatz veranlassen kann. ²Die Ärzte müssen über besondere notfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen (Fachkundenachweis Rettungsdienst der Bayerischen Landesärztekammer oder gleichwertige Qualifikation) verfügen.

Art. 13

Einsatzbereich

(1) Einsatzbereich des Krankenkraftwagens ist der Rettungsdienstbereich, in dem sich der Standort befindet.

(2) ¹Beförderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Einsatzbereich liegt. ²Die Genehmigungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. ³Können sich die Ausnahmen auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken, sind die dort zuständigen Genehmigungsbehörden (Art. 6) anzuhören. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn ein Durchführender des Rettungsdienstes nach Art. 18 Abs. 4 tätig wird.

Art. 14

Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) ¹Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen. ²§ 19 Abs. 3 und § 24 des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs sicherzustellen.

Art. 15

Leistungspflicht

(1) ¹Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zur Notfallrettung und zum Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Einsatzbereichs des Krankenkraftwagens liegt,
2. die Beförderung mit den zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen – bei der Notfallrettung innerhalb der festgesetzten Eintreffzeiten (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2) – möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

²Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung. ³Beauftragt die Rettungsleitstelle den Unternehmer, so ist er entgegen Satz 1 Nr. 2 auch dann zur Notfallrettung verpflichtet, wenn es nicht möglich ist, die Eintreffzeit einzuhalten.

(2) Ein Notfallrettungseinsatz darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

(3) Die Notfallrettung hat Vorrang vor einem Krankentransport.

Art. 16

Datenschutz, Verschwiegenheit

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, aufbewahrt oder genutzt werden, soweit

1. dies zur Ausführung und Abwicklung von Notfallrettung und Krankentransport, zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung des Einsatzes sowie für die weitere Versorgung des Patienten erforderlich ist, oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) ¹Der Unternehmer und seine Mitarbeiter dürfen fremde Geheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren. ²Die Offenbarung ist insbesondere befügt unter den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sowie dann, wenn ein Arzt zur Offenbarung befügt wäre.

Abschnitt 3

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

Art. 17

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

(1) ¹Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der Art. 4, 5 Abs. 1, 2 und 4, Art. 7 bis 10, Art. 11 Abs. 2 Satz 2, Art. 12, 14 bis 16 sowie die Regelung über das Verhalten bei Krankheit in § 9 Abs. 1 und 3 BOKraft in der Fassung von Art. 5 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes entsprechend. ²Art. 26 bleibt unberührt. ³Ist der Unternehmer gleichzeitig Halter des Luftfahrzeuges, finden Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) ¹Für die Genehmigung ist das Staatsministerium des Innern zuständig. ²Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.

(3) Der Einsatzbereich sowie notfallrettungs- und krankentransportspezifische Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeuges werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin festgelegt.

Zweiter Teil

Rettungsdienst

Art. 18

Aufgaben und Träger des Rettungsdienstes,
Rettungsdienstbereiche

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden haben die Aufgabe, Notfallrettung und Krankentransport flächendeckend sicherzustellen (Rettungsdienst). ²Sie nehmen diese Aufgabe in Rettungsdienstbereichen als Angelegenheit des übertragenden Wirkungskreises wahr.

(2) Das Staatsministerium des Innern setzt nach Anhörung der beteiligten kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung die Rettungsdienstbereiche und den Standort ihrer Rettungsleitstellen so fest, daß der Rettungsdienst schnell und wirtschaftlich durchgeführt werden kann.

(3) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden, die zu einem Rettungsdienstbereich gehören, bilden einen Rettungszweckverband. ²Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist nicht anzuwenden. ³Umfaßt ein Rettungsdienstbereich nur das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde, so finden die für den Rettungszweckverband geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Benachbarte Rettungszweckverbände haben sich auf Anforderung der Rettungsleitstellen gegenseitig auszuhelfen, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Art. 19

Durchführung des Rettungsdienstes

(1) ¹Der Rettungszweckverband überträgt die Durchführung der Aufgabe nach Art. 18 Abs. 1

1. dem Bayerischen Roten Kreuz mit Bergwacht und Wasserwacht,
2. dem Arbeiter-Samariter-Bund,
3. dem Malteser-Hilfsdienst,
4. der Johanniter-Unfall-Hilfe,
5. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder
6. vergleichbaren Hilfsorganisationen.

²Soweit die Hilfsorganisationen zur Durchführung des Rettungsdienstes nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Rettungszweckverband die Aufgabe selbst, durch seine Verbandsmitglieder oder Dritte, durch. ³Sollen bestehende Einrichtungen des Rettungszweckverbands, seiner Mitglieder oder Dritter erweitert werden, so entscheidet der Rettungszweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen, wem der in den Sätzen 1 und 2 Genannten er die Durchführung insoweit überträgt. ⁴Ein Anspruch auf Übernahme vorhandener Einrichtungen besteht nicht.

(2) Die Durchführung der Luftrettung kann auch der ADAC-Luftrettung übertragen werden.

(3) ¹Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rettungszweckverband und den in Absätzen 1 und 2 Genannten wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. ²Dieser hat insbesondere Bestimmungen über die Einrichtungen des Rettungsdienstes (Art. 20 Abs. 1) und ihre Ausstattung sowie darüber zu enthalten, wie und in welchem Umfang die Aufgabe zu erfüllen ist. ³Abschluß und Änderung des Vertrags sowie die Kündigung durch den Rettungszweckverband bedürfen der Genehmigung der Regierung. ⁴Art. 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. 20

Einrichtungen des Rettungsdienstes

(1) ¹In jedem Rettungsdienstbereich müssen als Einrichtungen eine Rettungsleitstelle und Rettungswachen vorhanden sein. ²Der Rettungszweckverband legt Zahl und Standort der Rettungswachen fest. ³Die Ausstattung der Einrichtungen sowie Zahl und Standort der Rettungswachen werden durch den Bedarf bestimmt, der neben den Erfordernissen der Sicherheit auch saisonbedingte Schwankungen des Transportaufkommens und besondere Gegebenheiten des Einsatzbereichs zu berücksichtigen hat und die Einhaltung der Hilfsfristen gewährleisten muß. ⁴Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) ¹Beschlüsse des Rettungszweckverbands nach Absatz 1 Satz 2 sowie über die Ausstattung der Einrichtungen bedürfen, soweit sie sich auf die Betriebskosten des Rettungsdienstes auswirken, der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände und des Landesverbands Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften. ²Wird die Zustimmung nicht erteilt, entscheidet die Regierung auf Antrag eines der Beteiligten.

(3) ¹Die Rettungsleitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes und stimmt sie aufeinander ab. ²Sie kann dazu den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen. ³Art. 21 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Die Rettungsleitstelle muß ständig besetzt und erreichbar sein. ⁵Sie führt einen Krankenbettennachweis. ⁶Der Betreiber der Rettungsleitstelle vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen. ⁷Die Rettungsleitstelle kann auch den kassenärztlichen Notfalldienst vermitteln, soweit ihre Aufgaben nach den Sätzen 1 und 5 dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Rettungswachen müssen mit ständig einsatzbereiten Krankenkraftwagen und, wo erforderlich, mit Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Transportinkubatoren sowie mit Sonderfahrzeugen und Sondergeräten des Berg- und des Wasserrettungsdienstes ausgestattet sein.

Art. 21

Notarzdienst

(1) ¹Der Rettungszweckverband und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns gewährleisten unbeschadet des Sicherstellungsauftrags gemäß § 75 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Art. 1

des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477) – SGB V – in der jeweils geltenden Fassung gemeinsam die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst (Notarztdienst).²Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln.³Die Ärzte müssen über besondere notfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen (Fachkundenachweis Rettungsdienst der Bayerischen Landesärztekammer oder gleichwertige Qualifikation) verfügen.

(2) Der Notarzt kann im Einsatz den im Rettungsdienst tätigen Personen in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

(3)¹Bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker ist ein Leitender Notarzt einzusetzen.²Er kann auch den im Einsatz mitwirkenden Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.

Art. 22

Mitwirkung anderer Stellen

Die Gesundheitsämter und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns wirken unbeschadet weitergehender Befugnisse im Rettungsdienst beratend mit.

Art. 23

Kosten von Anschaffungen

(1)¹Der Staat erstattet den Durchführenden des Rettungsdienstes die notwendigen Kosten der Anschaffung

1. von Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Sonderfahrzeugen und -geräten der Berg- und der Wasserrettung, Rettungsbooten, Transportinkubatoren und Fernmeldegeräten sowie
2. der kommunikations- und informationstechnischen Ausstattung von Rettungsleitstellen und Rettungswachen, ihrer fernmeldetechnischen Infrastruktureinrichtungen und Datenverarbeitungsprogramme,

soweit diese im Rettungsdienst eingesetzt werden und die Anschaffungskosten nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.²Die Kosten der Anschaffung von Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren werden nicht erstattet.

(2)¹Den Umfang der notwendigen Anschaffungen stellt das Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Durchführenden des Rettungsdienstes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in jährlichen Beschaffungsplänen fest.²Diese Beschaffungspläne werden den jeweiligen Haushaltsansätzen zugrundegelegt.

Art. 24

Benutzungsentgelte, Bereitschaftsvergütung

(1)¹Die Durchführenden des Rettungsdienstes erheben für ihre Leistungen Benutzungsentgelte.²Diesen sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung und einer leistungsfähigen Organisation entsprechen und die durch Art. 23 nicht abgedeckt sind.³Die Kosten sind nach einheitlichen Maßstäben auf

die Benutzer zu verteilen.⁴Die Benutzungsentgelte können regional gestaffelt werden.

(2)¹Die auf die Sozialversicherungsträger entfallenden Benutzungsentgelte werden von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände und dem Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits und den Durchführenden des Rettungsdienstes oder ihren Verbänden andererseits im Benehmen mit den beteiligten kommunalen Spitzenverbänden einheitlich vereinbart.²§ 133 Abs. 1 Satz 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.³Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

(3) Die Durchführenden des Rettungsdienstes gleichen ihre Einnahmen aus den Benutzungsentgelten untereinander aus.

(4)¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Benutzungsentgelte durch Rechtsverordnung fest, soweit

1. Vereinbarungen gemäß Absatz 2 nicht zustandekommen oder
2. es im Interesse eines landesweit einheitlichen Versorgungsniveaus angezeigt erscheint.

²Die Entgelte sind so festzusetzen, daß eine kostendeckende Betriebsführung entsprechend Absatz 1 möglich ist.³Die Sicherstellung der flächendeckenden rettungsdienstlichen Versorgung (Art. 18 Abs. 1) ist zu beachten.⁴Vor der Festsetzung der Benutzungsentgelte ist der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände, dem Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Durchführenden des Rettungsdienstes oder – soweit vorhanden – ihren Verbänden und den beteiligten kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Aufwendungen, die durch die Bereitschaft von Ärzten, durch die Mitwirkung von Krankenhausärzten und durch den Einsatz von Krankenhausärzten im Notarztdienst entstehen, sind nach Maßgabe der hierüber zwischen der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns getroffenen Vereinbarung auf die Benutzer des Notarztdienstes umzulegen und zusammen mit dem Benutzungsentgelt gemäß Absatz 1 Satz 1 zu erheben.

Art. 25

Besondere Bestimmungen für den Luftrettungsdienst

(1)¹Das Staatsministerium des Innern bestimmt den organisatorischen Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes.²Es legt nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände und des Landesverbands Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften den Standort der Rettungshubschrauber und deren regelmäßigen Einsatzbereich fest.³Die Rettungshubschrauber werden von der für ihren Standort zuständigen Rettungsleitstelle unabhängig von den Grenzen der Rettungsdienstbereiche eingesetzt.

(2) ¹Für den Abschluß des Vertrags nach Art. 19 Abs. 3 ist der Rettungszweckverband zuständig, in dessen Bereich sich der Standort des Rettungshubschraubers befindet. ²Er vertritt dabei und im Vollzug des Vertrags die anderen im Einsatzbereich des Rettungshubschraubers gelegenen Rettungszweckverbände. ³Befindet sich der Standort der Einrichtung nicht in Bayern, wird der für den Abschluß der Vereinbarung zuständige Rettungszweckverband vom Staatsministerium des Innern bestimmt. ⁴Über die Genehmigung des Vertrags entscheidet das Staatsministerium des Innern.

(3) Für Benutzungsentgelte für den Luftrettungsdienst gilt Art. 24 mit der Maßgabe, daß Benutzungsentgelte abweichend von Art. 24 Abs. 2 Satz 1 auch durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände, dem Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften und denjenigen, die den Luftrettungsdienst durchführen sowie den betroffenen Rettungszweckverbänden festgesetzt werden können; Art. 24 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Art. 26

Ausnahmen

Die Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 12, 14 und 15 Abs. 1 finden keine Anwendung auf die in Art. 19 Abs. 1 und 2 Genannten, soweit diesen die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen ist.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 27

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung

1. für bestimmte Beförderungsfälle allgemein oder für den Einzelfall Befreiungen von Vorschriften dieses Gesetzes erteilen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist;
2. den Nachweis der fachlichen Eignung im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Nr. 3 regeln; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;
3. weitere Aufgaben und die Grundsätze für den Betrieb der Rettungsleitstellen regeln;

4. Anforderungen an die personelle Besetzung, einschließlich persönlicher und fachlicher Voraussetzungen, sowie an die sächliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Rettungsmittel stellen;
5. Kriterien für die rettungsdienstliche Leistungsdichte festlegen;
6. das Verfahren der Kostenerstattung nach Art. 23 und den Einnahmenausgleich nach Art. 24 Abs. 3 regeln;
7. die Organisation und den Einsatz des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes deren Besonderheiten anpassen.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt eine Mustersatzung für die Rettungszweckverbände, das Muster eines Vertrags nach Art. 19 Abs. 3, eine Musterdienstanweisung für den Rettungsdienst sowie die sonst erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Notfallrettung oder Krankentransport betreibt;
2. einer vollziehbaren Auflage nach Art. 9 zuwiderhandelt;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (Art. 11),
 - b) den Einsatzbereich (Art. 13 Abs. 2 Satz 1),
 - c) die Leistungspflicht (Art. 15 Abs. 1) zuwiderhandelt;
4. entgegen Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 54a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes die Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
5. entgegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c) § 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Vertreters nicht oder nicht rechtzeitig befolgt,
 - d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht meldet;
6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:
 - a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
 - b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,

- c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
- d) § 41 Abs. 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichts oder des Prüfbuches,
- e) § 42 Abs. 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 1 BOKraft während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht;
2. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals trotz einer Krankheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft an Fahrten teilnimmt oder entgegen Art. 5 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt;
3. als Fahrzeugführer entgegen Art. 5 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden ist, soweit sie ausdrücklich auf diese Vorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Art. 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 27 am 1. Januar 1991 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das

Bayerische Gesetz über den Rettungsdienst (BayRDG) vom 11. Januar 1974 (BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1987 (GVBl S. 494), außer Kraft.

(2) Art. 27 tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Art. 30

Übergangsregelung

(1) ¹Ist ein Unternehmer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zweck des Krankentransports im Sinn des Personenbeförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. ²Hat der Unternehmer von der Genehmigung vor dem 12. März 1990 Gebrauch gemacht, so finden für die Wiedererteilung dieser Genehmigung sowie für die Genehmigung eines Fahrzeugaustausches die Art. 1 bis 6, 7 Abs. 1, Art. 8 bis 17 Anwendung, sofern der Gegenstand der Genehmigung (Notfallrettung, Krankentransport) und der Bereich, in dem das Fahrzeug bisher eingesetzt wurde, unverändert bleiben.

(2) Bis zum 31. Dezember 1993 können abweichend von Art. 12 Satz 2 und Art. 21 Abs. 1 Satz 3 auch andere geeignete Ärzte und bis 31. Dezember 1995 abweichend von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 in der Notfallrettung auch Rettungssanitäter zur Betreuung des Patienten eingesetzt werden.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2230-2-3-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WK), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der gymnasialen Oberstufe in die Gesamtqualifikation aus den Halbjahresleistungen in den Grundkursen eine Summe von mindestens 288 Punkten (Note 1,30), aus den Halbjahresleistungen in den Leistungskursen (einschließlich der Facharbeit) eine Summe von mindestens 183 Punkten (Note 1,30) und aus der Abiturprüfung eine Summe von mindestens 250 Punkten (Note 1,50) eingebracht hat oder“

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Den Berechtigten nach den Sätzen 1 und 2 stehen Studierende gleich, welche die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) mit einer Gesamtnote von mindestens 1,50 bestanden haben.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 1991 in Kraft. ²Es gilt für alle Schüler, die die allgemeine Hochschulreife ab dem Schuljahr 1991/1992 erwerben.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

7824-1-E

Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG)

Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Zuständigkeitsregelungen und ergänzende Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz des Bundes

- Art. 1 Leistungsprüfungen
- Art. 2 Zuchtorganisationen
- Art. 3 Besamungsstationen
- Art. 4 Besamungserlaubnis
- Art. 5 Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen
- Art. 6 Embryotransfereinrichtungen
- Art. 7 Ausnahmen
- Art. 8 Bekanntmachungen
- Art. 9 Pflichten von Haltern männlicher Tiere
- Art. 10 Zuständige Behörde für den Bereich der Pferdezucht
- Art. 11 Förderung der tierischen Erzeugung

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für nicht vom Tierzuchtgesetz des Bundes erfaßte Tiere

- Art. 12 Wirtschaftsgeflügel
- Art. 13 Bienen

III. Abschnitt

Erlaß von Rechtsverordnungen, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten

- Art. 14 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen
- Art. 15 Überwachung
- Art. 16 Ordnungswidrigkeiten

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

- Art. 17 Verwaltungsvorschriften
- Art. 18 Verweisungen
- Art. 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt

Zuständigkeitsregelungen und ergänzende Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz des Bundes

Art. 1

Leistungsprüfungen

(1) ¹Die Durchführung von Leistungsprüfungen, die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sowie die Feststellung der Zuchtwerte und ihre Veröffentlichung (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes – TierZG – vom

22. Dezember 1989, BGBl I S. 2493) obliegt den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden oder den von ihm beauftragten Stellen oder Tierhaltern. ²Zuchtorganisationen und Besamungsstationen sind verpflichtet, den nach Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 zuständigen Behörden, Stellen oder Tierhaltern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Das Staatsministerium entscheidet, ob und in welchem Umfang die Ergebnisse anderer Prüfungen im Sinn von § 4 Abs. 3 TierZG bei der Feststellung des Zuchtwertes zugrundegelegt werden können. ²Hierbei kann die Verwertung der Ergebnisse im Bereich der Vollblut- und Traberzucht davon abhängig gemacht werden, daß bei Durchführung der Prüfungen als öffentliche, dem Rennwett- und Lotteriegesezt unterliegende Rennen ausschließlich Personen mitgewirkt haben, die die Eignung nach Maßgabe der berufsbildungsrechtlichen Vorschriften oder, soweit diese nicht anwendbar sind, der Rennordnung der jeweiligen staatlich anerkannten Züchtervereinigung besitzen. ³Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

Art. 2

Zuchtorganisationen

Das Staatsministerium ist zuständige Behörde für

1. die Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 TierZG,
2. für die Erteilung des Einvernehmens nach § 7 Abs. 4 Satz 2 TierZG,
3. für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 7 Abs. 5 TierZG,
4. für die Erteilung von Zustimmungen nach § 7 Abs. 6 TierZG.

Art. 3

Besamungsstationen

¹Das Staatsministerium ist zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation nach § 9 Abs. 5 Satz 1 TierZG,
2. für die Erteilung des Einvernehmens nach § 9 Abs. 5 Satz 2 TierZG,
3. für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 9 Abs. 6 TierZG,
4. für die Erteilung von Zustimmungen nach § 9 Abs. 7 TierZG.

²Es entscheidet in den Fällen des § 9 Abs. 5 Satz 1, bei Änderungen des sachlichen Tätigkeitsbereichs einer Besamungsstation auch in den Fällen des § 9 Abs. 7 TierZG, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Art. 4

Besamungserlaubnis

(1) Die Landesanstalt für Tierzucht ist zuständige Behörde für die Erteilung der Besamungserlaubnis nach § 10 Abs. 2 TierZG.

(2) Zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Erteilung der Besamungserlaubnis werden vom Staatsministerium Besamungsausschüsse gebildet.

Art. 5

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

Die Landesanstalt für Tierzucht ist zuständige Behörde

1. für die Erteilung der Genehmigung nach § 12 Abs. 1 TierZG, aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften eingeführten Samen anzubieten,
2. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 TierZG.

Art. 6

Embryotransfereinrichtungen

¹Das Tierzuchtamt oder das Amt für Landwirtschaft und Tierzucht ist zuständige Behörde

1. für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung nach § 14 Abs. 4 TierZG,
2. für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 14 Abs. 5 TierZG.

²Es entscheidet in den Fällen des § 14 Abs. 4 TierZG im Einvernehmen mit dem Veterinäramt.

Art. 7

Ausnahmen

Das Staatsministerium ist zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 2 TierZG.

Art. 8

Bekanntmachungen

Das Staatsministerium ist zuständige Behörde für die Bekanntmachung von Zuchtorganisationen, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen im Bundesanzeiger nach § 18 TierZG.

Art. 9

Pflichten von Haltern männlicher Tiere

¹Soweit männliche Tiere zum Decken verwendet werden, sind vom Tierhalter Aufzeichnungen über

den Deckeinsatz zu führen. ²Inhaber von Tierhaltungen, in denen Samen gewonnen und ausschließlich zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verwendet wird, sind verpflichtet, ihren Betrieb unverzüglich beim Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht anzumelden.

Art. 10

Zuständige Behörde für den Bereich der Pferdezucht

An die Stelle der in Art. 4 Abs. 1, Art. 5, 6 und Art. 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 genannten Landesanstalt für Tierzucht, Tierzuchtämter oder Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht tritt für den Bereich der Pferdezucht das Landesamt für Pferdezucht und Pferdesport; in Art. 6 tritt in diesem Fall an die Stelle des Veterinäramts die Regierung.

Art. 11

Förderung der tierischen Erzeugung

(1) Die tierische Erzeugung, insbesondere die Durchführung von Leistungsprüfungen, wird gefördert (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 TierZG).

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftsgeflügel, Bienen sowie für Fische im Sinn von Art. 1 FiG für Bayern entsprechend.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für nicht vom Tierzuchtgesetz des Bundes erfaßte Tiere

Art. 12

Wirtschaftsgeflügel

(1) ¹Geflügelzuchtbetriebe, Vermehrungsbetriebe und Brütereien im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 S. 100) dürfen Hühner von Lege- und Mastrassen zur Weiterhaltung nur in Verkehr bringen, wenn das Leistungsvermögen der Nachkommen aus den Elterntierherkünften in Stichproben tests festgestellt wurde. ²Die Ergebnisse der Stichproben tests sind zu veröffentlichen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Betriebe Bruteier erzeugen, müssen sie ihre Zuchttierbestände regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, insbesondere auf Vorliegen einer Infektion mit *Salmonella pullorum*, tierärztlich untersuchen lassen.

Art. 13

Bienen

(1) ¹Bienenhaltungsbetriebe, die jährlich mehr als 50 Bienenköniginnen in Verkehr bringen, müs-

sen ihre Zuchtbienen Prüfungen auf Eignung und Leistung unterstellen. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Betriebe im Sinn von Absatz 1 müssen ihre Bienenvölker in erforderlichem Maß auf übertragbare Krankheiten tierärztlich untersuchen lassen.

(3) ¹Die Landesanstalt für Bienenzucht kann auf Antrag Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern in dem von ihr entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis keine weiteren Bienenvölker oder nur solche gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen. ²Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) In den im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle dürfen keine Bienenvölker verbracht werden, es sei denn, diese entsprechen der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung.

III. Abschnitt

Erlaß von Rechtsverordnungen, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten

Art. 14

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu treffen über

1. die Besamungsausschüsse, insbesondere über Zusammensetzung, Amtsdauer sowie Art und Umfang ihrer Mitwirkungsrechte (Art. 4 Abs. 2),
2. den Mindestinhalt der vom Tierhalter zu führenden Aufzeichnungen (Art. 9); hierbei kann auch bestimmt werden, daß von der Verpflichtung nach Art. 9 abgesehen wird, soweit der in § 1 Abs. 2 TierZG genannte Zweck nicht beeinträchtigt wird,
3. die Anforderungen an Stichproben tests für Hühner von Lege- und Mastrassen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 12 Abs. 1),
4. die Anforderungen an Prüfungen für Bienen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Anerkennung als Bienenbelegstelle (Art. 13 Abs. 1 und 3).

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen enthalten sind, durch Rechtsverordnung im einzelnen zu bestimmen,

1. welche Behörden, Stellen oder Tierhalter Leistungsprüfungen durchführen sowie die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse vornehmen (Art. 1 Abs. 1),

2. welchen Behörden die Überwachung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen obliegt (Art. 15 Abs. 1 bis 4).

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, Zuständigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(4) ¹Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, soweit dessen Geschäftsberreich berührt wird. ²Satz 1 gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 3, die Zuständigkeiten nach Art. 3 und 6 übertragen.

Art. 15

Überwachung

(1) Die anerkannten Zuchtorganisationen unterliegen in züchterischer Hinsicht der Aufsicht des Staatsministeriums (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 TierZG).

(2) ¹Soweit die Vereinigung von Selbsthilfeeinrichtungen für den Bereich der tierischen Erzeugung im Sinn von Art. 9 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft mit der Durchführung von Leistungsprüfungen sowie der Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse beauftragt ist, obliegt die Beaufsichtigung in züchterischer Hinsicht dem Staatsministerium (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 TierZG). ²Die übrigen mit der Durchführung von Leistungsprüfungen sowie der Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse beauftragten Stellen oder Tierhalter werden in züchterischer Hinsicht vom Tierzuchtamt oder Amt für Landwirtschaft und Tierzucht beaufsichtigt (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 TierZG). ³Satz 2 gilt für den Vollzug des Art. 9 entsprechend.

(3) Die züchterische Beaufsichtigung der Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen obliegt den in Absatz 2 Satz 2 genannten Behörden, die veterinärhygienische Überwachung dem Veterinäramt (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 TierZG).

(4) ¹Die züchterische Beaufsichtigung von Geflügelzuchtbetrieben, Vermehrungsbetrieben und Brütereien im Sinn von Art. 12 obliegt der Landesanstalt für Tierzucht, von Bienenhaltungsbetrieben im Sinn des Art. 13 der Landesanstalt für Bienenzucht. ²Die veterinärhygienische Überwachung obliegt dem Veterinäramt.

(5) ¹Unbeschadet tierseuchenrechtlicher Vorschriften obliegt die gesundheitliche Überwachung von männlichen Tieren, die zum Decken verwendet werden, dem für den Standort der Tiere zuständigen Veterinäramt. ²Es unterrichtet die in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 genannten Behörden über gesundheitliche Mängel, die die Zuchttauglichkeit beeinträchtigen; es unterrichtet auch über Maßnahmen, die nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften getroffen worden sind.

(6) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 im Einzelfall zuständigen Behörden sind berechtigt, die sich aus § 19 Abs. 2 und 3 TierZG ergebenden Befugnisse wahrzunehmen. ²Dies gilt auch, soweit sie im Vollzug dieses Gesetzes tätig werden. ³Besondere Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 9 Satz 2 einen Betrieb nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Hühner von Lege- oder Mastrassen in Verkehr bringt,
3. Bruteier erzeugt, ohne die Zuchttierbestände gemäß Art. 12 Abs. 2 mindestens einmal jährlich tierärztlich untersuchen zu lassen,
4. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Bienenköniginnen in Verkehr bringt,
5. entgegen Art. 13 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt, oder
6. einer nach Art. 14 Abs. 1 Nrn. 3 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 17

Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes des Bundes und dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit aus veterinärhygienischen Gründen erforderlich, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Art. 18

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweilig geltenden Fassung.

Art. 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Bayerische Tierzuchtgesetz – BayTierZG – (BayRS 7824-1-E), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 206), außer Kraft.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2126-8-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 10. August 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 147, BayRS 2126-8-A), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1988 (GVBl S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Universitätskliniken“ durch das Wort „Hochschulkliniken“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Fördermitteln sind nach Maßgabe der Zielsetzungen der §§ 1 und 4 KHG zu beachten.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ein Krankenhaus ist bedarfsgerecht, wenn und soweit es zur Deckung des in seinem Einzugsgebiet vorhandenen Bettenbedarfs notwendig (Bedarfsnotwendigkeit) und hierzu geeignet ist (Bedarfsgerechtigkeit im engeren Sinn). ²Das Krankenhaus ist insbesondere geeignet, wenn es nach seinem Standort und seiner Größenordnung innerhalb des abgestuften Versorgungssystems nach Maßgabe des Art. 4 seine ihm zugeordnete Aufgabe wahrnehmen kann. ³Ein nicht in den Krankenhausplan aufgenommenes Krankenhaus, das einen Antrag auf Aufnahme in den Krankenhausplan stellt, ist nicht bedarfsnotwendig, wenn in seinem Einzugsgebiet die Versorgung bereits durch bestehende, in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser sichergestellt ist oder anderweitig sichergestellt werden kann. ⁴Bei Hochschulkliniken gilt die Aufnahme der Hochschule in das Hochschulverzeichnis nach § 4 des Hochschulbauförderungsgesetzes als Nachweis der Bedarfsgerechtigkeit.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Feststellung nach Satz 1 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Krankenhausplan nicht nur vorübergehend nicht mehr vorliegen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Es stellt unter Mitwirkung der Beteiligten nach Art. 7 und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen den Krankenhausplan einschließlich der dazugehörigen Fachprogramme auf und schreibt ihn fort. ³Es trifft die Feststellungen nach Art. 5 Abs. 3 Sätze 1 und 3.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständige Landesbehörde im Sinn des Dritten und Vierten Abschnittes des Vierten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). ²Für die Genehmigung der Kündigung von Einrichtungen im Sinn von § 108 Nr. 1 SGB V nach § 110 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig.“

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände (Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen),“

- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bayerischer Landkreistag,“

- cc) In Nummer 6 wird der Zusatz „e.V.“ gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2 Satz 1; folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In den Fällen von § 109 Abs. 3 Satz 2, § 110 Abs. 2 Satz 2 und § 111 Abs. 4 Satz 3 SGB V unterrichtet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung den Bayerischen Krankenhausplanungsausschuß.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „einen ständigen Vertreter sowie dessen Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „jeweils eine Person zur ständigen Vertretung sowie zu deren Stellvertretung“.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der“ durch das Wort „die“ ersetzt und

nach den Worten „der Finanzen,“ die Worte „für Wissenschaft und Kunst,“ eingefügt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Krankenhausbedarfsplanung“ durch das Wort „Krankenhausplanung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Grundsätze der Förderung“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) ¹Die Fördermittel sind so zu bemessen, daß sie die förderfähigen, nach der Aufgabenstellung des Krankenhauses und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit notwendigen Investitionskosten decken. ²Der Förderung liegen die Feststellungen über die Aufnahme in den Krankenhausplan zugrunde.
- (3) ¹Die Fördermittel sind dem Krankenhaussträger zu gewähren. ²Krankenhaussträger ist, wer das Krankenhaus betreibt.“
7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „in“ das Wort „notwendigem“ eingefügt und das Wort „notwendigen“ durch das Wort „erforderlichen“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „kurzfristigen Anlagegütern, soweit diese“ durch die Worte „Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren und bis zu fünfzehn Jahren (kurzfristige Anlagegüter), soweit die Ergänzung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 8 ersetzt:
- „³Werden ohnehin bedarfsnotwendige Anlagegüter zu Zwecken außerhalb der akutstationären Krankenversorgung mitbenutzt, so kann die Förderung anteilig gekürzt werden. ⁴Statt dessen kann dem Krankenhaussträger aufgegeben werden, Entgelte anteilig zu erstatten, die er für die Mitbenutzung erzielt. ⁵Die Kürzungs- und Erstattungsbeträge können pauschaliert werden. ⁶Für bestimmte Anlagegüter oder in Fällen geringer Bedeutung kann von einer Kürzung oder Erstattung abgesehen werden. ⁷Die Mitbenutzung von Anlagegütern für Zwecke der ambulanten Krankenversorgung ist förderrechtlich unbeachtlich, soweit es sich um Leistungen

ermächtigter ärztlich geleiteter Einrichtungen des Krankenhauses handelt. ⁸Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Sie kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn auch ohne gesicherte Gesamtfinanzierung zustimmen, wenn durch ein nicht vorhersehbares Ereignis Investitionsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Krankenversorgung unaufschiebbar sind.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Das Wort „Vorhabenbeginn“ wird durch das Wort „Maßnahmebeginn“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der bisherige Halbsatz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„²Auf dieser Grundlage werden Art und Umfang des Vorhabens festgestellt und der Förderbetrag festgelegt oder festgesetzt (Absätze 4 bis 7).“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. gemäß Absatz 7 nach den angefallenen förderfähigen Kosten bemessen (Festsetzungsförderung).“
- e) Absatz 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Der Festbetrag wird nach Steigerungen von amtlichen Indizes fortgeschrieben.“
- f) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Der Höchstbetrag wird nach Steigerungen von amtlichen Indizes fortgeschrieben. ⁶Fördermittel werden nur nachbewilligt, wenn und soweit Mehrkosten auf Grund nachträglicher behördlicher Anordnungen erforderlich werden.“
- g) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„(7) ¹In den übrigen Fällen richtet sich die Förderung nach den angefallenen förderfähigen Kosten. ²Vor der Durchführung eines Vorhabens werden die Gesamtkosten im fachlichen Prüfungsverfahren vorläufig festgesetzt. ³Das Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens kann hinsichtlich Art und Umfang des Vorhabens im Rahmen ergänzender Prüfungsverfahren nur geändert werden, wenn und soweit zusätzliche Investitionen unabweisbar sind und für den Krankenhaussträger unvorhersehbar waren.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Anlagegütern, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren und bis zu 15 Jahren erstreckt“ durch die Worte „kurzfristigen Anlagegütern“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses gemäß Absatz 3“ durch die Worte „auf Grund des Absatzes 3 festzulegenden Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 2 bis 8“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 bis 5 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
- „¹Als Jahrespauschale nach Absatz 1 sind Beträge festzusetzen, die für jedes in den Krankenhausplan aufgenommene Bett entsprechend einer Bettenstaffelung nach Größenklassen der Krankenhäuser auszuzahlen sind. ²Diese Förderbeträge werden in Abständen von zwei Jahren der Kostenentwicklung angepaßt. ³Es können auch andere, sachgerechte Bezugsgrößen zugrundegelegt und veränderten Verhältnissen angepaßt werden; dies gilt auch für die Bettenstaffelung.“
- bb) Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz 4; die Worte „Sätzen 1 bis 5“ werden durch die Worte „nach Sätzen 1 bis 3 festgelegten Beträgen“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 7 wird neuer Satz 5.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Zinsen aus der Anlage ausbezahlter Fördermittel sind dem in Absatz 1 genannten Zweck zuzuführen. ²Werden die Fördermittel nicht verzinslich angelegt, wird der Krankenhausträger so gestellt, wie wenn er Zinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes bis zur Verwendung der Fördermittel erzielt und dem in Absatz 1 genannten Zweck zugeführt hätte. ³Die Berechnung der Zinsen kann pauschaliert vorgenommen werden.“

9. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹An Stelle der Einzelförderung von Investitionen nach Art. 11 können auf Antrag Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern gefördert werden, soweit die Nutzung nicht weniger wirtschaftlich ist als die Errichtung oder Beschaffung. ²Die Förderung setzt voraus, daß die zuständige Behörde der Nutzungsvereinbarung vor ihrem Abschluß zugestimmt

hat; die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Höhe des Entgelts und der Vereinbarkeit des Nutzungsverhältnisses mit der Fortführung des Krankenhausbetriebs, erteilt.“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7“ durch die Worte „Abs. 4 Nr. 2, Abs. 7 und 8“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Förderung kann auf Antrag im Einzelfall an die Preis- oder Kostenentwicklung angepaßt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „binnen sechs Monaten seit der Aufnahme in den Krankenhausplan“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Jahrespauschale nach Art. 12“ durch die Worte „Die auf Grund des Art. 12 Abs. 3 festzulegende Jahrespauschale“ ersetzt und das Wort „sofern“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

10. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Dem Vermögen des Krankenhausträgers ist das Vermögen anderer natürlicher oder juristischer Personen hinzuzurechnen, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf ihn ausüben können; dies gilt nicht für kirchliche, kommunale und staatlich verwaltete Stiftungen.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
- Die Worte „des Krankenhausträgers sind insbesondere“ werden durch die Worte „im Sinn von Satz 3 und 4 sind außerdem“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Dem Krankenhausträger obliegt es, die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen zu belegen, insbesondere die Vermögenslage des Krankenhauses, das Vermögen des Trägers und anderer Personen im Sinn von Absatz 2 Satz 4 sowie Verfügungen nach Absatz 2 Satz 5 zu offenbaren.“

11. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Hat ein Krankenhausträger vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderfähige, vor diesem Zeitpunkt entstandene Investitionskosten Darlehen aufgenommen, so

werden auf seinen Antrag die seit der Aufnahme in den Krankenhausplan entstehenden Lasten des Schuldendienstes gefördert, soweit die Inanspruchnahme der Darlehen bei zumutbarem Einsatz des Vermögens des Krankenhausträgers oder anderer Personen im Sinn von Art. 14 Abs. 2 Satz 4 notwendig war. ²Es sind nur Kosten zu berücksichtigen, von denen der Träger nachgewiesen hat, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Entstehung für ein leistungsfähiges und wirtschaftliches Krankenhaus erforderlich waren.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Antragsteller“ wird durch das Wort „Krankenhausträger“ ersetzt und nach dem Wort „Satz 1“ werden die Worte „und Satz 2“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Krankenhausträger“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „so muß der Krankenhausträger den Unterschiedsbetrag zurückzahlen“ durch die Worte „so kann der Unterschiedsbetrag vom Krankenhausträger zurückgefordert werden“ ersetzt.

12. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Ausgleichszahlungen werden an die Preis- oder Kostenentwicklung angepaßt.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Krankenhausträger“ ersetzt.

13. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch in anderen Fällen, in denen die Zahl der Betten, mit denen das Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen ist, verringert wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ausgleichszahlungen bemessen sich nach der Zahl der Betten, die auf Dauer aus der akutstationären Krankenversorgung ausscheiden.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Ausgleichszahlungen“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Die Ausgleichszahlungen werden an die Preis- oder Kostenentwicklung angepaßt. ⁴Die Pauschale nach den Sätzen 2 und 3 verdoppelt sich bei der Umwidmung in eine Einrichtung oder organi-

satorisch selbständige Abteilung für geriatrische Rehabilitation oder für Pflege, wenn für diese ein zusätzlicher Bedarf besteht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt insbesondere für die Umwidmung in eine Einrichtung oder organisatorisch selbständige Abteilung für geriatrische Rehabilitation oder für Pflege, wenn für diese ein zusätzlicher Bedarf besteht.“

d) In Absatz 6 wird das Wort „nicht“ durch die Worte „weder mit der Zahl ihrer tatsächlich aufgestellten Betten noch mit einer geringeren Bettenzahl“ ersetzt.

14. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie können nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 8 für Zwecke außerhalb der akutstationären Krankenversorgung verwendet werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Förderung kann mit der Auflage verbunden werden, daß einzelne Anlagegüter anderen Krankenhäusern, die in den Krankenhausplan aufgenommen sind, zur Mitbenutzung angeboten werden.“

15. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt insbesondere für die Umwidmung in eine Einrichtung oder organisatorisch selbständige Abteilung für geriatrische Rehabilitation oder für Pflege, wenn für diese ein zusätzlicher Bedarf besteht.“

16. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ²Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Empfänger der Fördermittel nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Förderbescheids geführt haben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Förderbescheids an mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung des Zins-

anspruchs kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der Fördermittel die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Förderbescheids geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. ³Werden Fördermittel nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 zu verlangen.“

17. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieses ist zugleich zuständige Behörde nach Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 3, Art. 19 und 20.“

b) Absatz 4 Nrn. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„4. die Kürzung von Fördermitteln und die Erstattung von Entgelten bei einer Mitbenutzung von Anlagegütern nach Art. 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 8 und Art. 12 Abs. 1 Satz 2, die Festsetzung pauschaler Kostenwerte nach Art. 11 Abs. 5 Satz 4 sowie die Festsetzung von Indexsteigerungen auf der Grundlage der Preis- oder Kostenentwicklung für die Fortschreibung von Festbeträgen und Höchstbeträgen nach Art. 11 Abs. 5 Satz 6 und Abs. 6 Satz 5,

5. die Anpassung der Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die Festsetzung der Förderbeträge nach Art. 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und die Berechnung der Zinsen für ausbezahlte Fördermittel nach Art. 12 Abs. 4,

6. die Anpassung der Förderung von Nutzungsentgelten nach Art. 13 Abs. 1 Satz 4 und der Ausgleichszahlungen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 3 an die Preis- und Kostenentwicklung.“

18. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Patient“ durch die Worte „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Patient ist“ durch die Worte „Die Patienten sind“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Patient hat“ durch die Worte „Die Patienten haben“ und die Worte „seiner“ und „seine“ durch die Worte „ihrer“ und „ihre“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „durch einen Arzt“ durch die Worte „im Einzelfall durch Ärzte“ und das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Krankenhausärzte dürfen Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus, zu Forschungszwecken im Krankenhaus oder im Forschungsinteresse des Krankenhauses erforderlich ist. ²Sie können damit andere Personen im Krankenhaus beauftragen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist; zu Zwecken der Forschung nach Satz 1 können sie anderen Personen die Nutzung von Patientendaten gestatten, wenn dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist und die Patientendaten im Gewahrsam des Krankenhauses verbleiben. ³Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt; das Wort „Behandlungsvertrags“ wird durch die Worte „Behandlungsverhältnisses oder dessen verwaltungsmäßiger Abwicklung“ und die Worte „der Patient eingewilligt hat“ werden durch die Worte „die betroffenen Personen eingewilligt haben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. § 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1989 und

2. § 1 Nr. 18 mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

(3) ¹Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung über die Festsetzung der Förderbeträge nach Art. 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gemäß § 1 Nr. 8 Buchst. b und Nr. 17 Buchst. b (Art. 22 Abs. 4 Nr. 5) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. ²Die Regelung der Pauschalen in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1988 (GVBl S. 200, BayRS 2126-8-A) gilt weiter, bis eine neue Verordnung in Kraft getreten ist.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2256-1-S

**Bekanntmachung
des Ersten Staatsvertrags
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags
(Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)**

Vom 24. Juli 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 4. Juli 1990 dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) vom 15. März 1990 zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel II Abs. 2 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 24. Juli 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags
(Staatsvertrag
zur Fernsehkurzberichterstattung)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel I

Änderungen

Der Staatsvertrag über die Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 10 werden folgende Artikel 10a bis 10f eingefügt:

„Artikel 10a

Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse,

die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Artikel 10a Absatz 2 bis Artikel 10f ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

Artikel 10b

Art und Dauer der Kurzberichterstattung

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel einhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

Artikel 10c

Grenzen der Ausübung

Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

Artikel 10d

Eintrittsgeld,
Ersatz der notwendigen Aufwendungen,
Anmelde- und Rückmeldefristen

(1) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(2) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstalter mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

Artikel 10e

Begrenzte Kapazitäten, Vorrangregelungen

(1) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(2) Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(3) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

Artikel 10f

Vernichtungsgebot

Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.“

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Baden-Württemberg:

Lothar Späth

Bonn, den 15. März 1990

Für den Freistaat Bayern:

Max Streibl

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Berlin:

Walter Momper

Bonn, den 15. März 1990

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Klaus Wedemeier

Bonn, den 15. März 1990

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Münch

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Hessen:

Wallmann

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Niedersachsen:

Albrecht

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes Rau

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Rheinland-Pfalz:

C.-L. Wagner

Bonn, den 15. März 1990

Für das Saarland:

Hans Kasper

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Schleswig-Holstein:

M. Tidick

290-6-I

Verordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (Agrarstatistikverordnung – AgrStatV)

Vom 10. August 1990

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) vom 15. März 1989 (BGBl I S. 469) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben der Gemeinden und der Landratsämter

(1) ¹Für die Durchführung folgender Agrarstatistiken richten die Gemeinden und für gemeindefreie Gebiete die Landratsämter im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein:

1. Aus der Bodennutzungserhebung die Bodennutzungshaupterhebung, die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, die Baumschulerhebung und die Obstanbauerhebung (§ 1 Nr. 1, § 2 Nrn. 2 bis 5 AgrStatG),
2. die Viehzählung (§ 1 Nr. 2 AgrStatG),
3. die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 1 Nr. 3 AgrStatG),
4. die Agrarberichterstattung (§ 1 Nr. 4 AgrStatG),
5. die Landwirtschaftszählung (§ 1 Nr. 5 AgrStatG),
6. aus der Ernteerhebung die Ernteberichterstattung für Weinmost (§ 1 Nr. 6, § 46 AgrStatG).

²Eine kreisfreie Gemeinde kann bei Bedarf mehrere örtliche Erhebungsstellen einrichten, die einer örtlichen Erhebungsstelle zu unterstellen sind.

(2) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Landesamt) kann die Beteiligung von Gemeinden und Landratsämtern auf eine Mitwirkung bei den Erhebungen beschränken, wenn Erhebungen allgemein oder in bestimmten Gemeinden nur eine geringe Zahl von zu Befragenden betreffen. ²In diesen Fällen kann das Landesamt Abweichungen von den Anforderungen der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Erhebungstätigkeit zulassen, wenn durch andere ausdrücklich angeordnete Maßnahmen gesichert ist, daß Dritte keinen Zugriff auf oder Einsicht in die Erhebungsunterlagen erhalten.

(3) Die Landratsämter unterstützen das Landesamt bei der Zusammenarbeit mit den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs.

(4) Das Landesamt kann den Gemeinden und den Landratsämtern erforderliche fachliche, erhebungstechnische, ablauforganisatorische, die Geheimhaltung sowie die Erhebungsbeauftragten betreffende Weisungen erteilen; Art. 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(5) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden nach Maßgabe des Staatshaushalts Aufwendungen für Erhebungsbeauftragte.

§ 2

Besondere Ernteermittlung

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ergänzend zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 47 Abs. 3 AgrStatG Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Besonderen Ernteermittlung.

(2) Die Behörden der Landwirtschaftsverwaltung unterstützen die Durchführung der Besonderen Ernteermittlung.

§ 3

Anwendung des Bayerischen Statistikgesetzes

Im übrigen finden die Vorschriften des Bayerischen Statistikgesetzes vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 10. August 1990

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

215-3-1-1-I

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes**

Vom 15. Juli 1990

Auf Grund des Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GVBl S. 482), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für den Stadtbrandrat erhöhen sich die Mindestsätze des Absatzes 1 um 35 v.H.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Entschädigung des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten oder Stadtbrandrats gelten die Absätze 1 und 2 Satz 2 entsprechend. ²An die Stelle der Mindestsätze des Absatzes 1 treten beim Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten 50 v.H. und beim Stellvertreter des Stadtbrandrats 60 v.H. dieser Beträge.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für den Kreisbrandrat monatlich 985,- bis 1 575,- DM,“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

München, den 15. Juli 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2233-5-K

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Benutzungsgebühren
der Bayerischen Landesschulen
für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 16. Juli 1990

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226, BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1989 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden ersetzt
die Zahl 3 600,00 durch die Zahl 3 970,00,
die Zahl 180,00 durch die Zahl 198,50.
2. In Absatz 2 werden ersetzt
die Zahl 720,00 durch die Zahl 794,00,
die Zahl 36,00 durch die Zahl 39,70,
die Zahl 1 040,00 durch die Zahl 1 660,00,
die Zahl 52,00 durch die Zahl 83,00.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 16. Juli 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

215-3-3-I

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme
der Prüf- und Versuchsstelle
des Bayerischen Landesamts
für Brand- und Katastrophenschutz**

Vom 21. Juli 1990

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz (BayRS 215-3-3-I) wird

1. in Nummer 1 „120 DM“ durch „150 DM“,
2. in Nummer 2 „100 DM“ durch „125 DM“,
3. in Nummer 3 „80 DM“ durch „100 DM“ und
4. in Nummer 4 „60 DM“ durch „75 DM“

ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 21. Juli 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

7833-1-1-I

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften**

Vom 21. Juli 1990

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 24. Februar 1987 (GVBl S. 81, BayRS 7833-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 3. November 1988 (GVBl S. 331), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regierung ist zuständige Behörde im Sinn von § 8, § 8a Abs. 1 und 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 sowie von § 15 Abs. 1 Satz 5 des Tierschutzgesetzes.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 21. Juli 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

230-1-1-U

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Verordnung über die Zusammensetzung
des Landesplanungsbeirats**

Vom 24. Juli 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats vom 17. Juli 1990 (GVBl S. 249) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats (BayRS 230-1-1-U) in der **vom 1. August 1990 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats vom 4. Oktober 1983 (GVBl S. 794),

2. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats vom 17. November 1987 (GVBl S. 417) und

3. die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats vom 17. Juli 1990 (GVBl S. 249).

München, den 24. Juli 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

230-1-1-U

**Verordnung
über die Zusammensetzung
des Landesplanungsbeirats
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. Juli 1990**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zur Benennung je eines Mitglieds für den bei der obersten Landesplanungsbehörde bestehenden Landesplanungsbeirat sind berechtigt:

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Landkreistag

Verband der bayerischen Bezirke

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Industrie- und Handelskammern

Bayerischer Handwerkstag e.V.

Verband freier Berufe in Bayern e.V.

Bayerische Architektenkammer

Bayerischer Bauernverband

Landesflurbereinigungsverband Bayern

Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Siedler- und Eigenheimerverbände

Landesverband der Bayerischen Industrie e.V.

Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.

Deutscher Gewerbeverband – Landesverband Bayern e.V.

Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V.	die Katholischen Bischöfe der bayerischen Diözesen (gemeinsam)
Landesverband des bayerischen Einzelhandels e.V.	Evangelisch-Lutherischer Landeskirchenrat
Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V.	die Landesuniversitäten (gemeinsam)
Bayerischer Bankenverband e.V.	Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
Verband öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in Bayern	Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern
Bayerischer Sparkassen- und Giroverband	Bayerische Akademie ländlicher Raum e.V.
Landesverband bayerischer Transportunternehmen e.V.	Bayerischer Landesfrauenausschuß
Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e.V.	Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.
Landesfremdenverkehrsverband Bayern e.V.	Bayerischer Jugendring
Verband Bayerischer Elektrizitätswerke e.V.	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Verband Bayerischer Gas- und Wasserwerke e.V.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. – Landesgruppe Bayern	Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern e.V.	Deutscher Alpenverein e.V. und Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. (gemeinsam)
Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern	Landesverband für Vogelschutz in Bayern e.V.
Deutsche Angestelltengewerkschaft – Landesverband Bayern	Landesverband Bayern e.V. der deutschen Gebirgs- und Wandervereine
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Bayern	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
Bayerischer Beamtenbund e.V.	
Berufsverband der praktizierenden Landes-, Bezirks- und Regionalplaner	§ 2
Arbeitsgemeinschaft christlicher Arbeitnehmerorganisationen – Landesverband Bayern	Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.
Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege	§ 3
die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (gemeinsam)	Die im Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern – zusammengeschlossenen Gewerkschaften können gemeinsam zwei Mitglieder und Stellvertreter benennen.
Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	§ 4
	Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 6. Juli 1970 (GVBl S. 281). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

791-5-12-U

Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“

Vom 26. Juli 1990

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Das Gebiet des Fichtelgebirges in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 102 800 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Fichtelgebirge“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Fichtelgebirge e.V.“ mit Sitz in Wunsiedel.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz als höheren Naturschutzbehörden und bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Tirschenreuth als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzone

(1) ¹Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. ²Die Schutzzone umfaßt die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2) ¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen,

auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend der in § 11 Nr. 1 genannten Planung zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5

Besondere Vorschriften

(1) ¹Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

(2) Unberührt bleibt auch die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof und Wunsiedel und des ehemaligen Landkreises Rehau („Lamitztal“) vom 5. November 1970 (RABl OFr. S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1989 (RABl OFr. S. 61), soweit der südliche Landschaftsteil innerhalb der Grenzen des Naturparks erfaßt ist.

§ 6

Verbote

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sokkellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Seilbahnen oder Skilifte, sowie Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,

8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
9. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
11. Boote zu lagern,
12. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warn- tafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufer und Dränanlagen,

Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,

Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt, nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 für großflächige Entwässerungen sowie die Erteilung der Befreiung nach § 9 für Fälle von überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der örtlich zuständigen Regierung als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 11

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung

des Gebiets als naturraumtypische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält, sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,

2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe und naturverträgliche Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 26. Juli 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WK

Zehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 31. Juli 1990

Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-WK) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1990 (GVBl S. 176), wird wie folgt geändert:

Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Nachfrist für Dienstpflichtige
zum Wintersemester 1990/91

Bei Bewerbern, deren Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes auf Grund nachträglicher Verkürzung vor dem 1. November 1990 endet und die bis zum 15. Juli 1990 noch keinen gültigen Zulassungsantrag für das Wintersemester 1990/91 bei der Zentralstelle gestellt haben, muß der Zulassungsantrag für das Wintersemester 1990/91 abweichend von § 3 Abs. 1 bis zum 10. August 1990 bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1990 in Kraft.

München, den 31. Juli 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 3. August 1990 bekanntgemacht.

2210-8-2-2-WK

Achte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 31. Juli 1990

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210-8-2-2-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1990 (GVBl S. 156), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Nachfrist für Dienstpflichtige
zum Wintersemester 1990/91

(1) Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91 gilt abweichend von § 3 Abs. 1 HSchVV folgende Regelung:

1. Bei Bewerbern für Fachhochschulstudiengänge, deren Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes auf Grund nachträglicher Verkürzung vor dem 1. Oktober 1990 endet und die bis zum 15. Juni 1990 noch keinen gültigen Zulassungsantrag für das Wintersemester 1990/91 bei der Hochschule gestellt haben, muß der Zulassungsantrag für das Wintersemester 1990/91 bis zum 10. August 1990 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist).
2. Bei Bewerbern für sonstige Studiengänge, deren Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des

Grundgesetzes auf Grund nachträglicher Verkürzung vor dem 1. November 1990 endet und die bis zum 15. Juli 1990 noch keinen gültigen Zulassungsantrag für das Wintersemester 1990/91 bei der Universität gestellt haben, muß der Zulassungsantrag für das Wintersemester 1990/91 bis zum 10. August 1990 bei der Universität eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Mit dem Zulassungsantrag nach Absatz 1 ist eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß auf Grund einer nachträglichen Verkürzung der Dienst vor dem 1. Oktober bzw. 1. November 1990 beendet wird.

(3) In Studiengängen, in denen die Studienplätze in einem landesweiten Verteilungsverfahren vergeben werden, wird für die Bewerber, die einen gültigen Zulassungsantrag nach den Absätzen 1 und 2 stellen, ein gesondertes landesweites Verteilungsverfahren durchgeführt.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1990 in Kraft. ²Sie gilt für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1990/91.

München, den 31. Juli 1990

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Dr. Thomas Goppel, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 3. August 1990 bekanntgemacht.

753-1-6-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

Vom 6. August 1990

Auf Grund des Art. 77 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 18. Mai 1983 (GVBl S. 283, BayRS 753-1-6-I), geändert durch § 4 der Verordnung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Ist für ein Vorhaben in wasserrechtlichen Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so sind in die Erläuterung auch folgende Angaben aufzunehmen:

1. Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen, für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,
3. ungeachtet des Absatzes 1 Nr. 5 die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere Emissionen, Anfall von Reststoffen und von Abfällen,
4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ver-

mieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,

5. bei einer Auswahl aus verschiedenen Alternativen auch Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt,
6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

²Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Erläuterung ist beizufügen. ³Sind nach der Erörterung über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung weitere Unterlagen zur Prüfung erforderlich, so sind diese auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

München, den 6. August 1990

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 19. Juli 1990

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 Nr. 11 „Innerdeutsche Entwicklung und Grenzlandfragen“.

München, den 19. Juli 1990

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Dr. Heubl

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 19. Juli 1990

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung vom 1. August 1985 (GVBl S. 705, BayRS 1100-3-I), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird Absatz 2 gestrichen.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,“
 - b) Absatz 2 Nr. 10 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 Nr. 11 wird Nr. 10 und erhält folgende Fassung:
„10. Bundes- und Europaangelegenheiten“.
 - d) Absatz 2 Nr. 12 und 13 werden Nummern 11 und 12.
 - e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Der Landtag beruft eine ‚Parlamentarische Kontrollkommission‘ (PKK) für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gemäß Art. 18 ff. des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. ²Soweit dort oder in der Geschäftsordnung der PKK nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen über die Ausschüsse.“
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Über die Beratungen des Ausschusses

wird in der Vollversammlung, sofern nach § 63 eine Einzelabstimmung erfolgt, mündlich berichtet, es sei denn, die Beschlussempfehlungen des Ausschusses kamen ohne Gegenstimmen zustande.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erfolgt bei Beschlussempfehlungen des Ausschusses, die ohne Gegenstimmen zustande kamen, eine Einzelabstimmung, gibt der Präsident vor der Abstimmung den wesentlichen Inhalt des Antrags bekannt.“

5. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Der Auftrag ist konkret festzulegen. ³Die Beendigung der Tätigkeit einer Kommission wird durch Beschluß des Landtags festgestellt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

6. Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Werden nur von den Fraktionen Listen eingereicht und beschließt der Ältestenrat, die Vorschläge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärke zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammenzufassen, so stimmt die Vollversammlung darüber in einfacher Form ab. ²Dies gilt nicht, wenn eine Fraktion oder mindestens 20 Abgeordnete bis zum Beginn der Wahl widersprechen.“

7. § 63 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 63

Behandlung der Anträge

(1) ¹Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden vom Präsidenten einem Aus-

schuß oder mehreren Ausschüssen überwiesen. ²Diese Anträge werden in den Ausschüssen grundsätzlich abschließend erörtert. ³In folgenden Fällen entscheidet die Vollversammlung einzeln über diese Anträge:

- a) In den Ausschüssen sind unterschiedliche Voten abgegeben,
- b) der Ältestenrat bestimmt die Behandlung der Anträge im Plenum oder
- c) ein Abgeordneter beantragt bis spätestens Montag, 14.00 Uhr der Sitzungswoche beim Präsidenten schriftlich die Behandlung.

⁴Über diese Anträge findet in der Vollversammlung, sofern diese keine andere Behandlung beschließt, nur eine Lesung statt. ⁵Über alle anderen Anträge, die in einer der Tagesordnung beigegebenen Liste aufgeführt werden, entscheidet der Landtag in einer Gesamtabstimmung.

(2) ¹Ein Antrag kann nur mit dem Einverständnis der Antragsteller bzw. der Mehrheit der Ausschußmitglieder der Fraktion, der die Antragsteller angehören, wesentlich geändert werden. ²Wird dieses Einverständnis verweigert, ist nur die Ablehnung des Antrags möglich, wenn sich für die Annahme des Antrags in unveränderter oder nur unwesentlich geänderter Fassung keine Mehrheit findet.

(3) ¹Verlangen eine Fraktion oder 20 Abgeordnete die sofortige Behandlung einer von den Antragstellern als dringlich bezeichneten Angelegenheit, die keine Gesetzesvorlage enthält, so muß diese vom Präsidenten, sofern er die Dringlichkeit bejaht, sofort auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt werden, wenn der Antrag während einer Vollversammlung eingereicht wird, und zwar bei Sitzungsfolge Dienstag/Mittwoch bis spätestens Dienstag 17.00 Uhr und bei Sitzungsfolge Donnerstag/Freitag bis spätestens Mittwoch 17.00 Uhr. ²Dringlichkeitsanträge anderer Abgeordneter oder Fraktionen zum gleichen Thema können bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages nachgereicht werden. ³Die Vollversammlung hat die Möglichkeit, den Antrag bzw. die Anträge der Ausschußberatung zu überweisen.

(4) ¹Tagt die Vollversammlung im Zeitpunkt der Einreichung eines von den Antragstellern als dringlich bezeichneten Antrags nicht oder wird der Antrag während einer Sitzungsfolge verspätet oder wird er während einer eingeschobenen Vollsitzung eingereicht, so überweist der Präsident den Antrag nach Prüfung der Dringlichkeit an die zuständigen Ausschüsse. ²Die Ausschußvorsitzenden haben, wenn der Präsident die Dringlichkeit bejaht hat, die Beratung des Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ³Dasselbe gilt, wenn die Vollversammlung einen dringlichen Antrag der Ausschußberatung zugewiesen hat.

(5) Gegen eine die Dringlichkeit verneinende Entscheidung des Präsidenten ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(6) Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgeschriebenen Verfahren gegenstandslos würde.

(7) Anträge, deren Dringlichkeit vom Präsidenten oder vom Ältestenrat (Absatz 5) bejaht worden ist, dürfen nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Abgeordneten vertagt werden.“

8. Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Interpellationen sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist. ²Unzulässige Interpellationen soll der Präsident zurückweisen. ³Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.“

9. § 69 erhält folgende Neufassung:

„§ 69

Behandlung von Interpellationen

(1) Interpellationen müssen vom Präsidenten sofort der Staatsregierung mitgeteilt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, es sei denn, daß sich die Interpellanten mit einer Verschiebung einverstanden erklären.

(2) In der Sitzung stellt der Präsident an die Staatsregierung die Frage, ob und wann sie die Interpellation beantworten kann oder aus welchem Grund eine Beantwortung nicht möglich erscheint.

(3) ¹Interpellationen werden, sofern bei der Einreichung nicht ausdrücklich die Behandlung im Plenum beantragt wird, in dem für den Sachkomplex zuständigen Ausschuß oder durch Beschluß des Ältestenrats in einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse behandelt. ²Für diesen Fall wird folgendermaßen verfahren:

- a) Die Frage wird schriftlich gestellt und die Antwort allen Abgeordneten mitgeteilt.
- b) Über die Sitzung wird ein Wortprotokoll gefertigt.
- c) Die eventuelle Vereinbarung einer Redezeit bleibt der Entscheidung des Ausschusses bzw. der Ausschüsse vorbehalten.
- d) Wird die Interpellation nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen behandelt, so legt auf Antrag der Interpellanten der Ältestenrat einen Termin für die Behandlung fest.

(4) Wird die Behandlung der Interpellation in der Vollversammlung beantragt, so wird folgendermaßen verfahren:

- a) Für die Rededauer gilt § 108 entsprechend.
- b) An die Beantwortung schließt sich eine Besprechung an, wenn sie von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten verlangt wird.

(5) ¹Die Interpellation kann von einem Interpellanten begründet werden. ²Verlesung, Begründung und Beantwortung der Interpellation sollen in einer Sitzung erfolgen.

10. § 71 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Lehnt die Staatsregierung überhaupt oder für die nächsten sechs Wochen die Beantwortung einer Interpellation ab, so muß die Interpellation auf Verlangen der Interpellanten in der Ausschußsitzung oder Sitzungsfolge beraten werden, die auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Sechs-Wochen-Frist folgt.“

11. § 72 wird ersatzlos gestrichen.

12. § 73 erhält folgende Neufassung:

„§ 73

Fragestunde

(1) ¹Bei jeder Sitzungsfolge der Vollversammlung – ausgenommen bei den nicht im Jahresplan vorgesehenen Sitzungen – findet eine Fragestunde statt, in der jeder Abgeordnete berechtigt ist, eine mündliche Anfrage an die Staatsregierung zu stellen. ²Die beabsichtigte Anfrage muß schriftlich, spätestens am Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr in dreifacher Fertigung beim Landtagsamt eingereicht werden. ³Sie wird zu Beginn der Sitzungsfolge an die Abgeordneten verteilt. ⁴Der Aufruf der Fragen erfolgt in der vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge. ⁵Dabei sind der Sachzusammenhang der Fragegebiete und das Stärkenverhältnis der Fraktionen zu berücksichtigen. ⁶Im Fall der Verhinderung eines Fragestellers einer Fraktion kann diese einen anderen Abgeordneten als Ersatzmann benennen.

(2) ¹Die Fragestunde soll bei Sitzungsfolge Dienstag/Mittwoch einen Zeitraum von 90 Minuten und bei Sitzungsfolge Donnerstag/Freitag einen solchen von 45 Minuten nicht überschreiten. ²Mündliche Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, werden zusammen mit der dem Präsidenten innerhalb von 48 Stunden zu übermittelnden Antwort der Staatsregierung als Anlagen zum Sitzungsbericht abgedruckt. ³Dies gilt nicht, wenn der Fragesteller dem Präsidenten bis zum Ende der Sitzung erklärt, er wünsche eine Beantwortung in der nächsten Fragestunde. ⁴Fragen, deren Beantwortung in der nächsten Fragestunde gewünscht wird, haben in dieser den Vorrang; das Recht des Fragestellers, in der nächsten Fragestunde nach § 73 Abs. 1 eine weitere Frage zu stellen, bleibt unberührt.“

13. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist.“

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

„¹Die Zahl der Zusatzfragen soll drei, bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Fragen, insgesamt zehn nicht übersteigen. ²Dem Fragesteller steht in jedem Fall eine Zusatzfrage zu.“

Satz 3 ist zu streichen.

c) § 74 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Fragen oder Zusatzfragen, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch des Fragerechts darstellen oder die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, kann der Präsident zurückweisen. ²Im Fall einer auf Absatz 1 oder Absatz 2 gestützten Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache. ³Im Fall einer Zurückweisung wegen Mißbrauchs findet § 68 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.“

14. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für die Aufteilung der Redezeit auf die Fraktionen gilt § 109 Abs. 1 entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Ist die Vollversammlung nur für einen Tag (eingeschobene Sitzung) oder nach der Jahresplanung nur für Donnerstag/Freitag anberaumt, findet keine Aktuelle Stunde statt. ²Der Ältestenrat kann Ausnahmen beschließen.“

15. § 76 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Mißbrauch darstellen, werden gemäß § 68 Abs. 2, Anfragen zu Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung weder unmittelbar noch mittelbar zuständig ist, gemäß § 68 Abs. 3 behandelt.“

16. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Abstimmungen über die Einzelpläne des Staatshaushalts erfolgen in der Weise, daß über die Entwürfe in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen abgestimmt wird. ²Mit dieser Abstimmung finden zugleich die vom Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen abgelehnten Änderungsanträge ihre Erledigung, sofern nicht die Antragsteller bis zum Beginn der Sitzungsfolge schriftlich Einzelabstimmung verlangt haben.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Diese Regelung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

München, den 19. Juli 1990

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Dr. Heubl

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134